

Ausschussvorlage KPA 20/39

Stellungnahmen der Anzuhörenden
zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss
zu dem

Gesetzentwurf
Landesregierung
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. [20/8760](#) –

20. Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung Wiesbaden	S. 87
21. DIPF Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, Prof. Dr. Kai Maaz	S. 90
22. GEW Landesverband Hessen	S. 92
23. Kommissariat der Katholischen Bischöfe	S. 101
24. RCDS Hessen – Ring Christlich-Demokratischer Studenten Hessen	S. 104
25. Hessischer Jugendring	S. 109
26. Bündnis Ökonomische Bildung	S. 111
27. Haba Digitalwerkstatt	S. 115
28. Landesverband für Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e. V	S. 119
29. Hessischer Städtetag	S. 121
30. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 131
31. Verband Deutscher Privatschulen Hessen e. V. (VDP)	S. 135
32. Hessischer Philologenverband e. V.	S. 139
33. Chaos Computer Club und Projekt Chaos macht Schule	S. 142

nur per E-Mail

Die Vorsitzende
des Kulturpolitischen Ausschusses
Frau MdL Karin Hartmann
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

14.09.2022

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

Ihr Schreiben vom 25.07.2022

Ihr Az.: I 2.8

Sehr geehrte, liebe Frau Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

A. § 174 n.F.

Aus kirchlicher Perspektive sind die geplanten Änderungen im Bereich der Ersatzschulen von besonderer Bedeutung.

I. § 174 regelt die Voraussetzungen für den Einsatz der Lehrkräfte an Ersatzschulen. Wir lesen den Gesetzentwurf so, dass bei Vorliegen einer „Lehramtsbefähigung“, nach § 174 n.F. sich die Änderungen auf eine Anzeigepflicht beschränken und unterstellen, dass diese „Privilegierung“ für alle Lehrkräfte gilt – also auch für Schulleitungen. Um Missverständnissen vorzubeugen wünschen wir uns, zumindest in der Gesetzesbegründung, hierzu eine Klarstellung.

II. Bei Lehrkräften, die keine Lehramtsbefähigung haben, kommt es auf die fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung an, die im Wert der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gleichkommen muss.

Diese Regelung war unseres Erachtens im Grunde schon bisher in § 174 Abs. 1 a.F. enthalten und wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ersatzschulen nach § 171 Absatz 3 in Verbindung mit den Voraussetzungen als „anerkannte Ersatzschule“ nach § 173 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 bei einem etwaigen Widerruf berücksichtigt. Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen grundsätzlich die gesetzgeberische Intention, Personen ohne Lehramtsbefähigung auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen.

III. Neu ist allerdings, dass die Ausübung von Tätigkeiten als Schulleitung nunmehr auch einem Genehmigungsvorbehalt der Schulaufsichtsbehörde unterliegt.

aa. Aus der Gesetzesbegründung lesen wir heraus, dass auch Schulleitungen, die eine Lehramtsbefähigung haben, als „Lehrkräfte“ dadurch ebenfalls privilegiert sind (also lediglich Anzeigepflicht an die Schulaufsichtsbehörde). Wir haben dazu unter I. bereits um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung gebeten.

bb. Weiter lesen wir aus dem Entwurf, dass es auch für Schulleitungen ohne Lehramtsbefähigung (ebenso wie für Lehrkräfte) auf die fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung ankommt, die im Wert der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gleichkommen muss. Auch hier wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

Alternativ schlagen wir zur Klarstellung in § 174 Abs. 2 n.F. folgende Formulierung vor:

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehr- und Leitungskräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte und Schulleitungen an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonders begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung ~~der Lehrkraft~~ durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird.

IV. Schließlich regen wir eine Klarstellung im Entwurf an, ob sich das neue Verfahren auch auf etwaige „Altfälle“ bezieht. Wünschenswert – auch unter den Gesichtspunkten eines Vertrauens- und Bestandsschutzes – hielten wir eine explizite Regelung, die eventuelle Rückwirkungen auf bereits beschäftigte Lehrkräfte und Schulleitungen ausschließen würde.

B. § 191 Außer Krafttreten


Regelungsgegenstand von § 153 Abs. 5 (i.V.m § 158 Abs. 1 Satz 2) ist, dass das Land die Kosten für digitale Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 (= digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler) trägt.

In der Gesetzesbegründung heißt es sinngemäß, „man beende damit die Pilotphase der Digitalisierung und schaffe die Option zur Evaluation und Anpassung an künftige Entwicklungen.“

Die Evangelischen Kirchen im Hessen betonen die große Bedeutung der Digitalisierung und sprechen sich bereits heute für eine schulgesetzliche Fortführung nach dem Jahr 2027 einschließlich der Fortsetzung der finanziellen Unterstützung durch das Land Hessen aus.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen sich, wenn Ihre vorstehenden Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

DIPF • Postfach 900 270 • 60442 Frankfurt am Main

Prof. Dr. Kai Maaz
Geschäftsführender Direktor
Direktor der Abteilung Struktur und
Steuerung des Bildungswesens

Rostocker Straße 6
60323 Frankfurt am Main

Tel +49 69 24708-201
Fax +49 69 24708-444
maaz@dipf.de

13. September 2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des 13. Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes/Drucks. 20/8760

Der Gesetzentwurf sieht ein Vielzahl von insbesondere auch sprachlichen Anpassungen sowie eine Reaktion auf technische Entwicklungen vor, deren Notwendigkeit unstrittig sein dürfte. Dies gilt auch für die Wirksamkeit etwa von Video-Konferenzen und -Absprachen, wie sich dies infolge der Corona-Maßnahmen als notwendig und sinnvoll herausgebildet hat; hier schafft der Gesetzentwurf Klarheiten.

Hervorgehoben werden soll daher vor dieser primären, eher sprachlichen Anpassungen in den Einzelbestimmungen der Gesetzesnovelle aus hiesiger Sicht lediglich:

- Nr.4 a) aa):
ein begrüßenswerter Vorschlag, der – wie die Begründung zeigt – umfassend verstanden werden soll und muss; allerdings verbindet sich mit diesem zusätzlichen Auftrag an die Schulen die Anfrage, ob und inwieweit den Schulen weiterführende Hilfestellungen bei der Umsetzung dieses Auftrages zur Verfügung gestellt werden könnten (und sollten); unter Nr.38 b) bb) wird im Zusammenhang mit der Schulleitung nunmehr eine entsprechende (sinnvolle) Klausel vorgesehen;
- Nr.18 a):
es erscheint sinnvoll zu überlegen, ob nicht der Bildungsauftrag der Berufsschulen, der an dieser Stelle erweitert werden soll, im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Berufsbildungseinrichtungen verbindlicher ausgestaltet werden sollte – i.S. eines Angestrebten Werdens o.ä.;
- Nr.20 b):
die aus pragmatischen Gründen vorgeschlagene Ausnahmeregelung erscheint sinnvoll, sie kann in der Praxis auch durchaus im Sinne einer (erwünschten) Herstellung von Einvernehmen im Vorfeld wirken;

- Nr.23 a) aa):
der vorangehende Satz 2 bezieht sich ausdrücklich auf das „Bildungs- und Erziehungsziel der Schule ... und die Ordnung in der Schule“; dies soll sicherlich auch als Zielbestimmung mit für den neu ergänzten Satz gelten – möglicherweise könnte der Anschluss auch an diesen vorangehenden Satz noch sprachlich klarer zum Ausdruck gebracht werden;

- Nr.34 c) und ebenso Nr.44 a):
es sollte in sprachlicher Hinsicht noch einmal geprüft werden, ob die erwähnte Gesamtstrategie der KMK beschlossen *wird* – oder es nicht eher *wurde* heißen müsste.

// Vorsitzender //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An die
Geschäftsführerin des Kulturpolitischen
Ausschusses
Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Frankfurt, den 14. September 2022

Per Mail am 14.9.2022

Stellungnahme der GEW Hessen zum Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die GEW Hessen Stellung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf. Wir nehmen bedauernd zur Kenntnis, dass ein Großteil der von uns bereits im Rahmen der Regierungsanhörung angemerkten Kritikpunkte nicht aufgegriffen wurde. Teilweise geht es um rein redaktionelle Änderungen, insbesondere ist nun durchgehend von Lehrkräften die Rede. Es wird jedoch nach wie vor an vielen Stellen deutlich, dass das Schulgesetz noch nicht konsequent berücksichtigt, dass inzwischen auch weitere pädagogische Professionen an den Schulen fest verankert sind. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollten daher systematisch an allen relevanten Stellen bedacht werden (§§§ 2, 3, 8, 52, 82, 83, 83b, 86, 87, 88, 91, 93, 94, 95, 98, 107, 108, 110, 127b, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 148, 149, 151, 152, 171, 172, 174). Eine fortschrittliche Weiterentwicklung des Hessischen Schulgesetzes steht auch in anderen Hinsichten aus. Zu nennen wären nicht zuletzt die konsequente Ausrichtung an der Mehrsprachigkeit (§§ 3 Abs. 8a und 14), die Ermöglichung des Schulbesuchs für Über-18-Jährige sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Befristete Corona-Sonderregelungen entfallen zum Teil wieder. Die Option digitaler Gremiensitzungen soll jedoch auf Dauer eingeräumt werden. Wie bereits in unseren Stellungnahmen anlässlich der Corona-Sonderregelungen gefordert, sollten Präsenzsitzungen nach wie vor als Regel vorgesehen sein, digitale Sitzungen nur als begründete Ausnahme ermöglicht werden, denn der Druck, alle Gremiensitzungen nur noch digital abzuhalten, ist auf allen Ebenen unverändert hoch. Darunter leidet jedoch die offene und demokratische Willensbildung in den Gremien. Zudem werden im Gesetzentwurf mit der schlichten Benennung der „elektronischen Form“ kaum spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmt, so dass es der geplanten Regelung ohnehin bereits an der Erfüllung des Merkmals der „spezifischen Bedingungen“ des Art. 6 Abs. 2 DSGVO mangelt. Aus Perspektive des Rechtsanwenders droht durch den nichtssagenden und damit redundanten gesetzlichen Wortlaut eine effektive Absenkung des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus, wenn in direkter Anwendung der durch den Gesetzentwurf geänderten Gesetze und Verordnungen auf „elektronische Formen“ umgestellt sowie „Videokonferenzsysteme“ eingesetzt werden, ohne die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Maßgeblich ist damit eine Einzelfallprüfung, die der Verantwortliche durchzuführen hat und damit auch das Risiko einer Fehlentscheidung trägt. Nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO muss entweder der Verarbeitungszweck in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt, die der Schule übertragen wurde. Innerhalb des Gesetzesentwurfs werden diese Erfordernisse nicht ansatzweise deutlich, so dass die Schulträger und Schulleitung als datenschutzrechtlich Verantwortliche das volle Haftungsrisiko für die gesetzgeberische Nachlässigkeit tragen.

Im Folgenden äußern wir uns zu den wichtigsten geplanten Änderungen im Einzelnen.

§ 3: Grundsätze für die Verwirklichung (Nr. 4)

Abs. 9: Jede Schule muss ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellen. Das erscheint sinnvoll, wie so oft stellt sich aber die Frage der Ressourcen etwa in Form von Anrechnungsstunden.

§ 6: Unterrichtsfächer, Lehrbereiche und Aufgabengebiete (Nr. 7)

Abs. 3: Die bereits jetzt zahlreichen besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben sollen um „Finanzbildung und Verbraucherschutz“ erweitert werden, der Begriff „Gesundheitserziehung“ durch „Gesundheitskompetenz“ ersetzt werden. Damit ist eine weitere Ausdehnung der Querschnittsaufgaben geplant, von denen bereits jetzt die meisten eher ein Schattendasein führen. Insbesondere die „Finanzbildung“ könnte ein Einfallstor für die von Partikularinteressen getriebene Einflussnahme der Finanzbranche darstellen. Im Zusammenspiel mit „Verbraucherschutz“ kann diese Ergänzung jedoch bei entsprechenden Fortbildungsangeboten auch begrüßenswert sein.

§ 10: Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen (Nr. 9)

Abs. 1: Die „digitalen Lehr- und Lernprogramme“ werden zusätzlich zu den „digitalen Lehrwerken“ den bestehenden Regularien für die Schulbücher gleichgestellt, insofern sie „für einen längeren Zeitraum benutzt werden“. Das erscheint sinnvoll. Das große Problem von anderen insbesondere elektronischen Unterrichtsmaterialien, die keinerlei Qualitätskontrolle unterliegen (und beispielsweise Werbung für die private Versicherungswirtschaft unterbreiten), bleibt damit aber ungelöst. Von daher sei an dieser Stelle an die Forderung der GEW nach einer Monitoring-Stelle erinnert.

Abs. 5: Der Begründung zufolge soll das eingeforderte „Einvernehmen des Schulträgers“ bei der Installation von Lernprogrammen und digitalen Lehrwerken auf Geräten des Schulträgers die bestehende Zuständigkeit der Schule und der Fachkonferenzen zur Auswahl nicht einschränken. Es sollte dennoch deutlicher klaggestellt werden, dass dies keine inhaltliche Kontrolle durch den Schulträger einschließt.

Abs. 6: Bezüglich des Verfahrens zur Zulassung sollte auch das Problem von Werbung bzw. die Forderung nach einem ausdrücklichen Verbot von Werbung in bzw. als Unterrichtsmaterial aufgegriffen werden.

§ 15: Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen (Nr. 10)

Hier soll schon die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026 vorbereitet werden. An Schulen mit Ganztagsangeboten unter Einschluss des Pakts für den Ganzttag soll das Bildungs- und Betreuungsangebot „durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Ganzttag)“ können. Die zuvor in diesem Absatz verankerte Regelung, dass dabei auf „Freie Träger, Eltern oder qualifizierte Personen“ zurückgegriffen wird, wandert in Abs. 3, bleibt aber ansonsten unverändert. Der Ausbaubau des Ganztags vor dem Hintergrund des kommenden Rechtsanspruchs für Grundschul Kinder soll offensichtlich wie schon bislang primär über freie Träger und prekäre Arbeitsverhältnisse abgewickelt werden, also nicht – wie von der GEW gefordert – über beim Land angestellte Fachkräfte, um die Qualität und die weltanschauliche Neutralität sicherzustellen. Aus Sicht der GEW ist eine deutliche Erhöhung der Zuweisung von Stellen für den Ganztagsbetrieb unerlässlich.

§ 23c: Mittelstufenschule (Nr. 13), § 39: Berufsschule (Nr. 18), § 43: Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen (Nr. 19)

An mehreren Stellen soll bezüglich des berufsbezogenen Unterrichts der Terminus „Berufsfelder“ entfallen. Laut Begründung ist dieser Begriff in der Berufspädagogik nicht mehr gebräuchlich. Die ersatzlose Streichung des Begriffs „Berufsfeld“ ist allerdings zu kritisieren. Damit der Unterricht ein Mindestmaß an beruflicher Orientierung für Lernende bietet, sollte der Begriff „berufliche Fachrichtung“ verwandt werden.

§ 33: Grund- und Leistungskurs (Nr. 14)

Abs. 2: Es sollen neben Religion auch Leistungskurse in den Fächern Philosophie und Ethik gebildet werden können. Das stellt einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung von Ethik mit dem Fach Religion dar. Die GEW hat dies im Rahmen des Bündnisses „Ethik für alle“ gemeinsam mit den beiden Fachgesellschaften Philosophie und Ethik gefordert. Damit wird nun eine wichtige, längst überfällige Forderung zur Aufwertung dieser Fächer erfüllt.

§ 34: Belegverpflichtungen und Bewertung (Nr. 15)

Abs. 1: Politik und Wirtschaft soll über die gesamte Qualifikationsphase belegt werden müssen. Im zweiten Jahr kann die Belegpflicht ersatzweise durch das Fach Erdkunde erfüllt werden, insofern dieses durchgehend seit der Einführungsphase belegt wurde. Mit der verpflichtenden Belegung von Politik und Wirtschaft wird eine der wenigen positiven Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag endlich umgesetzt. Wirksam wird diese Änderung jedoch erst für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2023/2024 in die Qualifikationsphase eintreten. Der Fachverband Erdkunde hatte allerdings Sorge, dass dieses Fach dadurch zurückgedrängt wird. Dem wird nun mit einer Ausnahmeregelung begegnet. Angesichts des großen Anteils der Humangeographie kann man tatsächlich davon ausgehen, dass Erdkunde der politischen Bildung (fast) ebenso zuträglich ist wie Politik und Wirtschaft. Andererseits bleibt es dann dabei, dass viele Schülerinnen und Schüler ihr Abitur ablegen, ohne Unterricht im Bereich „internationale Konflikte und Konfliktbearbeitung in einer differenzierten Staatenwelt“ (NATO, UNO etc.) in Q3 erfahren zu haben.

§ 54: Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (Nr. 20)

Abs. 3: Im Falle eines bestehenden Einvernehmens über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung kann im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden. Die GEW begrüßt diese Änderung als einen kleinen Beitrag zur Reduzierung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der inklusiven Beschulung, die nicht unmittelbar der individuellen Förderung der Kinder zu Gute kommen.

§ 62: Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht (Nr. 22)

Abs. 5: Dieser neue Absatz regelt, dass „Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Berufsbildungsgesetzes stehen“ berufsschulberechtigt sind, wenn „im Rahmen von Landesprogrammen oder gemeinsamen Programmen mit dem Bund einem Fachkräftemangel begegnet werden kann.“ Dies zielt der Begründung zufolge primär auf das Landesprogramm für die Altenpflege. Die vorgesehene Änderung könnte eventuell auch bei der Umsetzung der von der Ampel auf Bundesebene angekündigten „Ausbildungsplatzgarantie“ relevant werden. Sie erscheint daher sinnvolle, um geeigneten außerbetrieblichen Programmen den Weg zu ebnen. Die GEW fordert allerdings darüberhinausgehend eine generelle Berufsschulpflicht für alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, dann das Recht auf den Besuch einer berufsbildenden Schule.

§ 69: Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis (Nr. 23)

Abs. 4: Hier soll eingefügt werden, dass die Schülerinnen und Schüler „die Kommunikation im Unterricht mit den Lehrkräften und untereinander weder durch ihr Verhalten noch durch ihre Kleidung erschweren oder behindern“ dürfen, „sofern nicht besondere Unfallverhütungsvorschriften, gesundheitliche oder epidemiologische Gründe Ausnahmen erfordern.“ Damit soll der Begründung zufolge eine rechtliche Grundlage für die Pflicht zum Tragen einer Maske im Schulgesetz geschaffen werden. Gleichzeitig soll das Verbot zur Vollverschleierung nicht relativiert werden. Eine klare Rechtsgrundlage für die Maskenpflicht aus bestimmten Anlässen kann man zwar begrüßen, aber diese Formulierung erscheint reichlich unklar. Alternativ sollte das detailliert per Verordnung geregelt werden, nicht im Gesetz – hier reicht ein Hinweis auf die Verordnung zu Bekleidungs Vorschriften.

Abs.7: Dieser neue Absatz regelt, wann genau das Schulverhältnis endet. Es ist unklar, warum dies erforderlich ist.

§ 75: Versetzung, Wiederholung und freiwilliger Rücktritt (Nr. 27)

Pandemiebedingte Sonderregelungen werden zurückgenommen, Abs. 5 wird komplett neu gefasst, es gibt auch bei den folgenden Absätzen weitere Änderungen. Es soll laut Begründung klarer zwischen Wiederholung und freiwilligem Rücktritt unterschieden werden. Die Änderung sollte daher eigentlich keine größeren Konsequenzen für die Praxis haben. Es stellt sich aber zum Beispiel die Frage, was die Folgen der Änderungen für die Schulen für Erwachsenen, an denen eine Versetzung jeweils zum nächsten Semester erfolgt, sind und ob es auch einer Anpassung der VOSfE bedarf.

§ 79: Prüfungen (Nr. 29)

Abs. 2: Es wird ein Satz eingefügt, demzufolge die oder der Prüfungsvorsitzende etwaige Verstöße gegen Rechtsvorschriften „unverzüglich zu beanstanden“ hat. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Hintergrund dieser Formulierung und warum dies ausdrücklich im Gesetz stehen soll, da dies generell immer geschehen muss. Außerdem soll die befristete Ausnahmeregelung bezüglich der Sitzung des Prüfungsausschusses in eine dauerhafte Regelung überführt werden. Dieser zufolge kann die Sitzung „in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn kein Mitglied des Ausschusses der elektronischen Form widerspricht.“

§ 82: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (Nr. 30)

Abs. 4: Hier wird klargestellt, dass Ordnungsmaßnahmen zulässig sein können, auch ohne dass sich zwingend pädagogischen Mittel zuvor als wirkungslos erwiesen haben, wie es die bisherige Formulierung suggeriert. Ordnungsmaßnahmen können nun ausdrücklich zulässig sein „...soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen“. Dies erscheint, je nach Notwendigkeit und Situation vor Ort, als eine sinnvolle Klarstellung.

§ 82b: Ausschluss von der Ausbildung (Nr. 31)

Abs. 1: Der Katalog der Straftatbestände, aufgrund derer ein Ausschluss von der Ausbildung an einer Fachschule für Sozialwesen oder einer höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten vorgesehen ist, wird erweitert, u.a. um Straftatbestände wie Sexuelle Belästigung und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen. Dies ist überfällig!

Abs. 5: Der Ausschluss von der Ausbildung soll ausdrücklich auch für (Berufs)Fachschulen in freier Trägerschaft gelten. Es stellt sich die Frage, ob dies bislang nicht der Fall ist.

§ 83: Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Nr. 32)

Der ganze Paragraph wird neu gefasst, damit soll laut Begründung den Anforderungen der DSGVO Rechnung getragen werden. Der Kreis der Betroffenen wird um künftig schulpflichtig werdende Kinder sowie sonstige an der Schule beschäftigten Personen erweitert. Medienzentren und Schulleistungsstudien sollen ausdrücklich berücksichtigt werden, ebenso die schulpsychologische Beratung, die Schulen für Erwachsene und alle Verarbeitungen im Rahmen der Externenprüfungen.

Abs. 6: Abzulehnen ist die vorgesehene Streichung des Widerspruchsrechts der Betroffenen bezüglich Aufzeichnungen des Unterrichts für Zwecke der Aus- und Fortbildung. Bisher ist diese in diesem Fall zulässig, „wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck schriftlich informiert worden sind und nicht widersprochen haben.“

Abs. 7: Die Streichung und damit Aufhebung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch dienstliche Geräte öffnet Tür und Tor für den Einsatz privater Endgeräte. Dies ist – sofern nicht andernorts eine klare Festschreibung auf die verpflichtende Nutzung dienstlicher Endgeräte erfolgt – abzulehnen.

§ 83a: Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen (Nr. 33)

Es kommt ein Passus hinzu, so dass digitale Anwendungen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule nicht nur zulässig sind, wenn dies zuvor vom Kultusministerium oder von einer von diesem beauftragten Stelle geprüft wurden. Dies soll ergänzend auch möglich sein, wenn „die Schule diese selbständig einführt und als Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleistet.“ Es stellt sich die Frage, wer hier mit „die Schule“ gemeint ist. Müssten hier nicht konkrete Verantwortliche benannt werden, z.B. Schulleiter:in, Datenschutzbeauftragte? Wer entscheidet über die Einführung und die Bedingungen: Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Elternbeirat? Was ist die Rolle der Personalvertretung? Das öffnet Tür und Tor für alles Mögliche. In der Regel wird die Sicherheit durch niemanden in Schule restlos gewährt werden können. Außerdem kann die Nutzung von zentralen landeseigenen elektronischen Schulverwaltungsverfahren ausdrücklich für verpflichtend erklärt werden. Das heißt aber im Umkehrschluss, dass alles, was nicht ausdrücklich als „verpflichtend“ erklärt wird, auch nicht gemacht werden muss.

§ 84: Wissenschaftliche Forschung (Nr. 34)

Abs. 1: Hier wird klargestellt, dass Forschung in Schulen auch genehmigt werden muss, wenn Forschungsvorhaben außerhalb der Schule durchgeführt werden, der Zugang zu den Teilnehmenden aber über die Schule hergestellt wird. Die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten soll nicht mehr nötig sein. Da die geltenden Datenschutzvorgaben grundsätzlich konkretisiert werden, könne laut Begründung darauf verzichtet werden. Es stellt sich die Frage, ob dies ausreicht, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Abs. 2: Hier ist bezüglich der erforderlichen Einwilligung nur noch von „Betroffenen“ die Rede. Sind das z.B. die Grundschüler:innen bei den Lernstandserhebungen im 3. Schuljahr selbst? Hoch problematisch ist die Verarbeitung von personenbezieharen Daten besonderer Kategorie im Rahmen wissenschaftlicher Forschung. Dies gibt Artikel 9 DSGVO auch nicht her. Hierzu ist stets die Einwilligung einzuholen. Wir lehnen eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne Zustimmung der Betroffenen auch zum Wohle der Wissenschaft ab.

§ 88: Schulleiterin und Schulleiter (Nr. 38)

Hier geht es primär um die redaktionelle Überarbeitung zwecks der durchgehenden Verwendung des Begriffs „Lehrkräfte“. An dieser Stelle sei der beispielhafte Hinweis erlaubt, dass mittlerweile zum Kollegium auch Nicht-Lehrkräfte wie z.B. sozialpädagogische Fachkräfte gehören.

§ 98: Qualitätsentwicklung der Schule (Nr. 44)

Abs. 5: Die Verpflichtung der Schulen, an Vergleichsstudien teilzunehmen, wird weiter gefasst, indem diese nun auch ausdrücklich die Schulleistungsstudien der KMK sowie vorbereitende Pilotstudien umfasst.

Abs. 6: Die Schulkonferenz soll die Durchführung einer externen Evaluation beschließen können (eine entsprechende Ergänzung von § 129 Nr. 13 ist ebenfalls vorgesehen). Über die konkrete Umsetzung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Was sind die Hintergründe?

§ 99a: Landesschulbeirat (Nr. 45)

Abs. 4: Die Corona-Sonderregelung zur Durchführung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzung soll verstetigt werden. Sie kann demnach dauerhaft „statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden“. Der „Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer“ soll hier in den „Hauptpersonalrat der Lehrkräfte“ umbenannt werden. Die GEW schlägt alternativ die Umbenennung in „Hauptpersonalrat Schule“ vor, auch um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass inzwischen weitere pädagogische Professionen an den Schulen fest etabliert sind.

§ 131: Mitglieder und Verfahren (Nr. 61)

Auch die Schulkonferenz soll dauerhaft in elektronischer Form durchgeführt werden können, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder widerspricht. Es wird zudem klargestellt, dass Anwesenheit die „Teilnahme an der elektronischen Sitzung“ bedeutet und dass Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden können. Auch diesbezüglich halten wir unsere Forderung nach Präsenz als Regelform aufrecht.

§ 134: Fach- und Fachbereichskonferenzen (Nr. 64)

Abs. 1: Durch eine Ergänzung von Nr. 2 wird klargestellt, dass die Fachkonferenzen neben der Einführung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken auch über die Lehr und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zu entscheiden haben. Das ist plausibel.

§ 137: Grundsatz (Nr. 66)

Bezüglich des Verhältnisses zwischen Land und Schulträgern wird ergänzt, dass Land und Schulträger auch bezüglich der Digitalisierung der öffentlichen Schulen zusammenwirken. Aber was heißt das konkret, über die IT-Administration hinaus (s.u.)? Die laut Vorblatt angestrebte Regelung zur dauerhaften Kostenteilung zwischen Lehr- und Lernmaterialien mit den Kommunen beziehungsweise kommunalen Spitzenverbänden wurde nach unserem Wissen noch immer nicht erreicht. Eine Lösung ist überfällig.

§ 145: Schulentwicklungsplanung (Nr. 69)

Abs. 2: In der Schulentwicklungsplanung kann nun ausdrücklich auch die Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten (PfG, Profil 1) und von Ganztagschulen (Profil 2 und 3) ausgewiesen werden. Diese Ergänzung soll der Vorbereitung auf die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule dienen. Auch an dieser Stelle erinnern wir an die Forderungen der GEW zu einer besseren Ausstattung der Ganztagschulen, wie wir sie zuletzt in unserer Stellungnahme zur Überarbeitung der Ganztagsrichtlinie ausführlich dargelegt haben.

§ 153: Lernmittelfreiheit (Nr. 73)

Abs 4: „Mobile digitale Endgeräte“ werden hier ausdrücklich den „Gegenständen geringeren Wertes“ und solchen, „die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind“, zugeordnet, so wie etwa

„Taschenrechner“, oder auch „Kochgut“. Somit fallen sie nicht unter die Lernmittelfreiheit. Das Kultusministerium kann sie allerdings „für bestimmte Schülergruppen aus sozialen Gründen“ als Lernmaterial anerkennen. Das Land setzt somit dauerhaft auf „Bring Your Own Device“, anstatt digitale Endgeräte klar als Lernmittel zu definieren. Da aber Lehr- und Lernprogramme durch Abs. 1 den Status von Schulbüchern erhalten, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit den Schüler:innen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ist diese bei digitalen Lehr- und Lernmitteln nur zu gewährleisten, wenn die entsprechenden Endgeräte auch zur Verfügung gestellt werden. Dies auch, weil häufig die Schulträger solche Programme direkt auf die – und nur die – von ihnen gehosteten Endgeräte aufspielen. Außerdem gibt es bei Schullizenzen Probleme, wenn die Programme auf private Rechner übertragen werden – sowohl technischer Art (Kompatibilität) wie auch in finanzieller (u.a. Copyright-Fragen) und in datensicherheitsrelevanter Hinsicht (siehe auch § 10, Abs. 5 (4) und § 158).

Sobald Schüler:innen datenverarbeitende Systeme nutzen, in denen zu schulischen (und damit nicht mehr privaten) Zwecken nicht nur die eigenen Daten verarbeitet werden, müssen technisch-organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verarbeitung der Daten über die konkrete Zweckbindung hinaus unterbinden. Dies wird bei privaten Geräten kaum möglich sein – zumal die Verantwortliche (Schulleitung) kein Recht hat, zum Zweck derartiger Maßnahmen auf private Endgeräte durchzugreifen. Auch die Zugriffsrechte des Landesbeauftragten für Datenschutzens dürfen so weit nicht reichen. Wenn die Gerätschaft in Schulen nicht über die Lernmittelfreiheit genormt ist, werden Lehrkräfte mit einem Wildwuchs an Geräten konfrontiert sein. Dies wird im Unterrichtsalltag zu massiven Herausforderungen führen, wenn einzelne Geräte der Schüler:innen nicht kompatibel, technisch unzureichend oder nicht administriert sind. Kämpft heute die Lehrkraft mit Klassenraum-Laptop und Beamer, um sie zu Unterrichtsbeginn lauffähig zu bekommen, wird sich das zukünftig auch auf die Geräte der Schüler:innen ausweiten.

§ 158: Sachleistungen der Schulträger (Nr. 75)

Abs. 1: Der IT-Support wird nun als Aufgabe der Schulträger benannt: „Soweit Lehr- und Lernprogramme (...) auf Geräten des Schulträgers betrieben werden sollen, haben die Schulträger sie einzurichten und betriebsbereit zu halten“. Die GEW begrüßt eine klare Regelung bezüglich der Zuständigkeit für den professionellen IT-Support, welcher keinesfalls von den Lehrkräften geleistet werden kann. Man darf allerdings gespannt sein, ob das von Seiten der kommunalen Spitzenverbände aufgrund der damit verbundenen erheblichen Kosten so akzeptiert und umgesetzt wird.

§ 162 Medienzentren (Nr. 77)

Abs. 1 und 2 werden neu gefasst, es gibt aber keinen relevanten Unterschied, außer dass bei der Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters auch das Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Behörde, also der Lehrkräfteakademie, herzustellen ist. Medienzentren haben bereits heute aufgrund ihrer finanziellen Rahmenbedingungen Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung. Aufgrund der Bedeutung der Digitalisierung der Schulen ist es jedoch dringend erforderlich, die Medienzentren professionell aufzustellen. Die Rückführung aller Medienzentren in die kommunale Verantwortung wäre ebenso wünschenswert wie eine gesicherte, kontinuierliche Finanzierung.

§ 174: Lehrkräfte an Ersatzschulen (Nr. 79)

Abs.1 soll regeln, dass „Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte (...) zur Ausübung ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Ersatzschule der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde“ bedürfen. Bisher ist zwar vorgesehen, dass die Ausbildung von Lehrkräften an Ersatzschulen der „der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommt“, eine Überprüfung erfolgt jedoch nur bei der Genehmigung von Ersatzschulen, nicht mehr im laufenden Betrieb, so die Begründung. Die GEW hält eine wirksamere Ausführung der Schulaufsicht über die Privatschulen für unerlässlich. Daher begrüßen wir diese Änderung, die allerdings nicht weit genug reicht. Darüber hinaus müsste auch die Einhaltung des Sonderungsverbots nach den Besitzverhältnissen sowie die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen deutlich strenger überwacht werden. Beiden Geboten sowohl des Grundgesetzes wie auch der Hessischen Verfassung wird von vielen Privatschulen nicht Rechnung getragen. Insbesondere der Begriff „wesentlich“ in Abs. 2 Nr. 3 sollte gestrichen werden, da er von einzelnen Trägern als sehr dehnbar missverstanden wird.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Hartmann
(Vorsitzender)

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An die Vorsitzende
des Kulturpolitischen Ausschusses
Frau MdL Karin Hartmann
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

14. September 2022
Az. 4.1.1. /Krm

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes; Drucksache 20/8760 Ihr Schreiben vom 25.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Änderungsentwurfes zum Hessischen Schulgesetz und die damit eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme.

Für die rund 34 hessischen Schulen in katholischer Trägerschaft sind vor allem die vorgesehenen Änderungen des § 174 relevant, die nach unserem Dafürhalten geeignet sind, als Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Privatschulfreiheit angesehen werden zu können.

In § 174 Absatz 1 n. F. heißt es:

„Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Hierzu sind die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte vorzulegen. Soweit die Lehrkraft über eine Lehramtsbefähigung verfügt, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.“

- I. Laut Gesetzesbegründung soll dieser neu eingefügte Passus eine Gesetzeslücke schließen und die fortlaufende Überprüfung der Eignung der Lehrkräfte und Schulleitungen ermöglichen und dies verknüpft mit dem Genehmigungsvorbehalt.

Hierzu merken wir Folgendes an: Abgesehen davon, dass davon wichtige Aspekte des Selbstverwaltungsrechtes der kirchlichen Schulen als Dienstgeber *sui generis* tangiert sind, wird die strukturell ohnehin eingeschränkte Personalfindung für die privaten Schulträger weiter erschwert. Faktisch wird dem Schulträger abgesprochen, sachgerecht die Entscheidung über qualifiziertes Personal für seine Schulen eigenständig zu treffen.

- II. Das Gesetz geht davon an dieser Stelle zudem davon aus, dass Schulleitungen Lehrkräfte sind. Auch wenn dies i. d. R. der Fall sein dürfte, kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass private Schulträger Leitungspersonal mit einer abweichenden Berufsbiografie einstellen wollen (oder müssen). Folgerichtig greift dann die Nachweispflicht des Absatz 2 in Bezug auf „begründete Ausnahmefälle“. Auch hier liegt die Entscheidung im Ermessen der staatlichen Schulaufsicht.

Hierzu merken wir an, dass anstelle einer formalen Eignungsprüfung prinzipiell die Bedeutung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin für die Gewährleistung eines den staatlichen Erfordernissen adäquaten Lehr- und Unterrichtsbetriebes stärker gewürdigt werden sollte. Die Frage der Lehrbefähigung ist in diesem Zusammenhang zwar nicht unerheblich, aber nur funktional im Hinblick auf die Erreichung der Unterrichts- und Bildungsziele. Dabei müsste es genügen, dass die Grundsätze der Gleichwertigkeit und der persönlichen Eignung (vgl. KommHSchG zu § 171, hier: Ziff. 4.1.2 und 4.1.3) hinlänglich erkennbar sind. Zu diesem Zweck wäre es ausreichend, die erwartete (Mindest-)Qualifikation zu definieren und den Träger zu verpflichten, diese im Zweifel nachzuweisen.

- III. § 174 Absatz 2 wurde unverändert aus der bisherigen Textfassung übernommen. Dies führt zu gewissen logischen Inkongruenzen im Hinblick auf die in Abs. 1 genannten Berufsgruppen (Schulleiter und Lehrkräfte). Hier hätten wir uns begriffliche und sachliche Klarstellungen im vorgenannten Sinne gewünscht, etwa in folgender Weise:

(1) „Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. **Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn deren Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise erkennen lassen, dass eine Gleichwertigkeit im Sinne des Absatz 2 i. V. m. § 171 Absatz 3 gegeben ist.** Soweit die Lehr- und Leitungskräfte über eine Lehramtsbefähigung verfügen, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.“

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonders begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird.

(3) Für die Eignung zur Schulleitung ist in erster Linie die Fähigkeit ausschlaggebend, die in § 171 Absatz 3 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten. Davon ist auszugehen, wenn die Gleichwertigkeit der Qualifikation nach § 174 Absatz 1 Satz 2 festgestellt wurde. In Zweifelsfällen kann die Schulaufsichtsbehörde die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

IV. Schließlich regen wir eine Klarstellung mindestens in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz an, ob sich das neue Verfahren auch auf etwaige „Altfälle“ bezieht. Wünschenswert – auch unter den Gesichtspunkten eines Vertrauens- und Bestandsschutzes – hielten wir eine explizite Regelung, die eventuelle Rückwirkungen auf bereits beschäftigte Lehrkräfte und Schulleitungen ausschließen würde.

V. **§ 191 Außerkrafttreten**

Regelungsgegenstand von § 153 Absatz 5 (i. V. m § 158 Absatz 1 Satz 2) ist, dass das Land die Kosten für digitale Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Absatz 1 Satz 2 (= digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler) trägt.

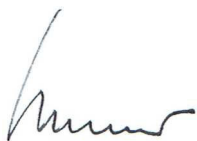
In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, „man beende damit die Pilotphase der Digitalisierung und schaffe die Option zur Evaluation und Anpassung an künftige Entwicklungen“. Gleichzeitig wird aber durch § 191 die Förderung gerade digitaler Lehr- und Lernprogramme zeitlich befristet. Hier sehen wir einen gewissen Widerspruch und möchten betonen, dass die katholischen Schulträger dem Thema Digitalisierung eine große Bedeutung zumessen, die grundsätzlich und dauerhaft im Hessischen Schulgesetz verankert werden müsste. In diesem Sinne sprechen wir uns hier für eine Fortführung der finanziellen Unterstützung über das Jahr 2027 hinaus aus.

Die katholischen Bistümer in Hessen freuen sich, wenn ihre Überlegungen und Bemerkungen bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfes Berücksichtigung finden würden.

Auch erkennen und begrüßen wir in dem hier bezeichneten Vorhaben die gesetzgeberische Intention, im Sinne der Sicherung des hohen Bildungsniveaus in Hessen eine Vergleichbarkeit zwischen öffentlichen und privaten Schulen herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Markus Kremer, StD i. K.
Schul- und bildungspolitischer Referent

RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN
LANDESVERBAND HESSEN

Alfred-Dregger-Haus
Frankfurter Straße 6
65189 Wiesbaden
vorsitzende@rcds-hessen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gesellschaftliche und technologische Wandel stellt neue Anforderungen an die Ausbildung der Schüler an hessischen Schulen. Mit diesem Gesetzesentwurf wird ein wichtiger Schritt getan zeitgemäße Thematiken in den Schulalltag zu integrieren, vor allem die Digitalisierung, politische und ökonomische Bildung sowie die berufliche Orientierung bedürfen einem hohen Stellenwert. Schule soll fachliche und methodische Kompetenzen vermitteln, aber dabei nicht den Erziehungsauftrag übernehmen. Dieser muss auch weiterhin bei den Eltern, Familien und vertretungsberechtigten Personen liegen. Um die Kompetenzen bestmöglich zu vermitteln, bedarf es neben dem klaren Verständnis der Aufgaben der Schule auch gemeinsame Grundsätze wie Toleranz, Akzeptanz und eine gemeinsame, einheitliche und verlässliche Bildungssprache Deutsch. Die Bildung der Kinder und Jugendlichen ist ein essenzieller Bestandteil unserer gesellschaftlichen Zukunft und muss entsprechend gewürdigt und unterstützt werden.

Nach einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Änderungsentwurf möchten wir wie folgt Stellung beziehen:

§ 16 Abs. 2

Der RCDS Hessen befürwortet die Ergänzung weiterer Kultureinrichtungen in Nummer 2. Darüber hinaus halten wir allerdings auch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe wie beispielsweise privaten Hilfsorganisationen, dem Technischen Hilfswerk und der Bundeswehr für sinnvoll. Daher schlagen wir vor, die Auflistung in Abs. 2 um den Punkt „Organisationen des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe“ zu erweitern.

§ 69 Abs. 4 zur Neufassung

Die Neufassung stellt eine wichtige und richtige Rechtsgrundlage für die handelnden Lehrkräfte dar. Sie erlaubt es, die ordnungsgemäße und störungsfreie Unterrichtung der Schüler zu gewähren und beschreibt die Ausnahmen der Regelung klar und abschließend. Wir begrüßen diese Neuerung.

§ 84 II S. 3

Wissenschaftliche Forschung orientiert sich maßgeblich am öffentlichen und wissenschaftlichen Interesse unserer Zeit. Sie haben einen großen Einfluss auf die Verbesserung der Ausbildung unserer Schüler, Studenten, Referendare und Lehrkräfte. Die Anpassung ermöglicht, dass Daten, die Forschungseinrichtungen womöglich aufgrund des zu hohen Aufwands in finanzieller oder anderer Art, nicht zur Verfügung stehen würden, einzusehen. Eine besondere Berücksichtigung soll hier den öffentlichen Hochschulen in Hessen zukommen, die in den entsprechenden Disziplinen forschen und einen Nutzen für die obengenannte Ausbildung haben dürften. Müssten die Daten durch Gelder der Hochschulen (Steuergelder)

RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN HESSEN

möglicherweise bei Drittanbietern erworben werden, obwohl die staatlichen Institutionen diese zu geringeren Kosten und außerhalb des Wettbewerbs zur Verfügung stellen könnten, wäre weder der Hochschule noch dem Bürger geholfen. Eine entsprechende Prüfung, ob und wie die Daten zur Verfügung gestellt werden, obliegt weiterhin dem Kultusministerium. Daher sprechen wir uns dafür aus, folgenden Halbsatz in § 84 Abs. 2 S. 3 anfügen: „oder nur durch nicht verhältnismäßigen Aufwand“ Vergleich zu § 83 Abs. 5.

§ 86 Abs. 1 und 4

Aktuell werden Lehrkräfte nach § 86 Abs. 1 „in der Regel“ in das Beamtenverhältnis berufen. Um dem steigenden Lehrkräftemangel entgegenzutreten, könnte eine verbindliche Regelung im Bereich der Verbeamtung von Lehrkräften die Attraktivität des Berufes steigern. Wir erbeten die Überprüfung, ob den hessischen Lehrkräften spätestens nach 5 Jahren im Schuldienst die Möglichkeit geboten werden kann, in das Beamtenverhältnis berufen zu werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden. Durch das Angebot würde das Land Hessen eine Perspektive für zukünftige und auch bereits angestellte Lehrkräfte bieten.

Das politische, religiöse und weltanschauliche Neutralitätsgebot nach § 86 Abs. 4 wird nur für sozialpädagogische Mitarbeiter vorausgesetzt, die selbstständig Unterricht erteilen. Dieser Umstand muss dahingehend geändert werden, dass die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität auch bei den sozialpädagogischen Mitarbeitern festgestellt wird, die keinen selbstständigen Unterricht erteilen. Sozialpädagogische Mitarbeiter spielen für die Erziehung und Entwicklung von Schülern im Schulalltag neben den Lehrkräften eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund muss festgelegt werden, dass sie die Schüler in politischen, religiösen und weltanschaulichen Ansichten nicht beeinflussen oder aufgrund dieser herabwürdigen, auch wenn sie keinen selbstständigen Unterricht erteilen.

§ 88 Abs. 2 Punkt 5

Wir begrüßen die Ausweitung der Aufgaben der Schulleitung im Bereich der Unterstützung von Berufseinsteigern an den Schulen. Dazu zählt für uns unter anderem die Ausgabe von Informationsmaterialien und Ansprechpartnern über mentale Gesundheit und Burnout im Beruf. Auch über die Prävention sexualisierter Gewalt, entsprechende Pläne, Programme und interne sowie externe Ansprechpartner der Schule soll informiert werden. Diese Aufgaben sollen von der Schulleitung möglichst an eine Lehrkraft delegiert werden, die als Mentor und Ansprechpartner für die neue Lehrkraft fungiert. Dieses System des Buddy-Programms sorgt für eine schnelle Eingewöhnung der Lehrkraft und einen angenehmen Start ins Berufsleben.

§ 158 Abs. 1

Im letzten Halbsatz des § 158 Abs. 1 werden die Gelegenheiten des für den Schwimmunterricht angesprochen. Grundsätzlich ist die Schwimmausbildung in der Schule essenziell und darf nicht vernachlässigt werden. Schwimmen zu können ist eine Fertigkeit, die ein Leben lang einen Schutz vor dem Ertrinken bietet und für Sicherheit im Umgang mit Wasser sorgt. Die Schaffung von Gelegenheiten für den Schwimmunterricht sind auf dem eigenen Schulhof meist kostenintensiv, weshalb in den meisten Fällen auf öffentliche Wasserflächen zurückgegriffen werden muss. Um die öffentlichen Wasserflächen zu erhalten, empfiehlt es sich, gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Sport eine Nachfolgeförderung des SWIM-Programms aufzulegen, welche sich konkret an Einrichtungen wenden, welche als Lehrschwimmbad für den Schulbetrieb genutzt werden. Ebenso soll sich dieses Förderprogramm auch an Schulen mit

RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN HESSEN

eigenem Lehrbecken begünstigen. Im ländlichen Raum sollte zudem eine finanzielle und organisatorische Unterstützung, für die der Erreichbarkeit der Wasserfläche dienliche Infrastruktur eingerichtet werden.

Rechtssicherheit pandemische Situationen

Die pandemiebedingte Sondersituation hat viele Bereiche Anfang 2020 vor besondere Herausforderungen gestellt. So musste auch der Gesetzgeber schnell präzise Änderungen an Gesetzestexten vornehmen, um Gesetzesverstöße durch die Exekutive zu verhindern. Im hessischen Schulgesetz finden sich solche angepassten Paragraphen u.a. in §§ 58 Abs. 1 und 3; 69 Abs. 6; 75 Abs. 1 S. 2, Abs. 3, 5, 6 und 8 Nr. 4 und Nr. 5; 79 Abs. 2. Die Handlungsfähigkeit der Ministerien darf in Ausnahmesituationen nicht gefährdet werden. Daher soll eine Rechtsgrundlage für Ausnahmesituationen in diesem Gesetz geschaffen werden, um einerseits den Gesetzgeber kurzfristig nicht zu überlasten und um rechtssicheres Handeln durch das Ministerium zu gewährleisten. Daher empfehlen wir die Überprüfung einer Klausel, welche dem Ministerium in Ausnahmesituationen (bspw. Ähnlich der Pandemiesituation 2020) eine dreimonatige, nicht verlängerbare Möglichkeit einräumt, entsprechende Änderungen über eine Verordnung zu legitimieren. Dadurch soll eine Überlastung des Parlaments verhindert werden, sowie die Handlungsfähigkeit des Ministeriums erhöht werden. Diese Verordnung soll jederzeit durch das Parlament außer Kraft gesetzt werden können. Ebenfalls empfehlen wir die Überprüfung einer Generalklausel für entsprechende Situationen im Gesetz an den entsprechenden Stellen.

Digitalisierung

Nachdem der Themenbereich Digitalisierung kürzlich bei der Novellierung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz einen höheren Stellenwert erlangt hat, wird er nun auch in diesem Gesetzentwurf an mehreren Stellen sinnvoll aufgegriffen. Der RCDS Hessen sieht die Digitalisierung als einen der ausschlaggebendsten Faktoren für die Zukunftsfähigkeit des hessischen Bildungswesens und begrüßt die Fortschritte, die durch diesen Gesetzentwurf sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fördermaßnahmen der Landesregierung angeschoben werden. Die Einführung des Pilotprojekts „Digitale Welt“ stellt einen wichtigen und richtigen Schritt dar und muss unserer Ansicht nach schnellstmöglich auf alle Schulen in Hessen für die Jahrgangsstufe fünf und sechs ausgeweitet werden.

Dementsprechend ist die Ergänzung des Bereichs Digitalisierung in der Grundsatzregelung in § 137 unserer Ansicht nach absolut folgerichtig. Hier wird es jedoch die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Land und Schulträger sein, die darüber entscheidet, ob die Digitalisierung an den Schulen in einem zügigen Tempo und mit einer effektiven Nutzung von Synergieeffekten fortschreiten wird.

Durch die Ergänzung digitaler Lehr- und Lernprogramme in § 10 wird hier die rechtliche Grundlage geschaffen, den Schulunterricht mit verschiedensten neuen Softwarelösungen zu bereichern, die bisher nicht unter der Bezeichnung „digitale Lehrwerke“ erfasst waren. Lobenswert ist an dieser Stelle auch, dass der Gesetzgeber durch die offene Formulierung bewusst auch zukünftige digitale Formate einschließen möchte, die sich aufgrund ihrer Andersartigkeit im Vergleich zu den bereits bestehenden Formaten noch nicht vorhersehen lassen. Um das volle Potential digitaler Lernformate effektiv nutzen zu können, bedarf es allerdings einer umfassenden Langzeitstrategie, bei der neuartige digitale Formate frühzeitig entdeckt werden, deren sinnhafteste Einbindung in die bestehenden Lehrkonzepte kritisch evaluiert wird und die besten Konzepte dann zügig flächendeckend implementiert werden. Hier sehen wir das Land in der Verantwortung, die digitale Transformation des hessischen Schulsystems wirksam anzuleiten.

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung digitaler Bildungsformate muss jedoch auch sichergestellt werden, dass alle Schüler, ungeachtet der finanziellen Situation ihrer Eltern, den gleichen Zugang zu ebendiesen haben. In Fällen, in denen Lernsoftware auch außerhalb der regulären Schulzeit für Hausaufgaben oder zum selbständigen Lernen genutzt werden

RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN HESSEN

soll, wären Schüler, denen in ihrem Zuhause kein geeignetes digitales Endgerät zur Verfügung steht, nämlich deutlich benachteiligt. Daher unterstützen wir die in § 153 Abs. 4 ergänzte Möglichkeit zur Übernahme der Kosten von mobilen digitalen Endgeräten aus sozialen Gründen.

Berufliche Orientierung

Der RCDS Hessen begrüßt die Ergänzung von Finanzbildung und Verbraucherschutz sowie Gesundheitskompetenz in den Bildungs- und Erziehungsaufgaben in § 6 Abs. 4. Darüber hinaus halten wir an dieser Stelle auch eine Ergänzung des Begriffs „ökonomische Bildung“ für sinnvoll, da es sich hier um einen wichtigen Bestandteil der Allgemeinbildung handelt, der im Gesetzestext entsprechend hervorgehoben werden sollte. Im Hinblick auf die Förderung von unternehmerischem Denken und Handeln der Schüler sollten an den Schulen auch konkret die Möglichkeiten zur Gründung von Schülerfirmen nach § 16 VOBO besser beworben und gefördert werden. Zur Förderung der beruflichen Orientierung der Schüler und als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel in sozialen und handwerklichen Berufen appelliert der RCDS Hessen darüber hinaus auch für ein zusätzliches verpflichtendes Praktikum im sozialen oder handwerklichen Bereich, welches in der achten oder neunten Klasse abgeleistet werden soll. Abschließend sprechen wir uns ebenfalls dafür aus, dass § 83 Abs. 8 dahingehend angepasst wird, dass auch Schüler, die zum Ende ihres Schulverhältnisses eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben, über die Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung der Agentur für Arbeit informiert werden.

Politische Bildung

Der RCDS Hessen begrüßt die Ausweitung des Unterrichtsfachs Politik und Wirtschaft in der gymnasialen Oberstufe nach §34. Durch die Alternativbelegung Erdkunde in zwei Schulhalbjahren dürfen jedoch keine Wissenslücken für Schüler entstehen. Es muss also sichergestellt werden, dass durch die Belegung von Erdkunde die ähnlichen Themengebiete durch jeweils anderen Perspektiven abgedeckt und thematisiert werden.

Im Fach Politik und Wirtschaft muss zudem künftig eine intensivere Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der politischen Partizipation stattfinden. Die Partizipation und Auseinandersetzung mit Institutionen beginnt im Schulalltag schon bei den Informationsrechten für Eltern und Schülern nach § 72 Abs. 1 an. Diese sollten unserer Ansicht nach insbesondere um den Punkt „Rechten und Pflichten“ ergänzt werden. Ein Bewusstsein von Rechten und Pflichten bei Eltern und Schülern ist elementar für das Zusammenleben im Schulalltag. Durch eine genaue und altersgerechte Aufklärung und Informationsweitergabe kann Klarheit in bestimmten Situationen geschaffen werden. Eltern und Schüler werden zusätzlich für die Zusammenarbeit mit Lehrkräften und der Schulleitung sensibilisiert.

Aufgrund der Wichtigkeit von Politik im gesellschaftlichen Zusammenleben und den steigenden Anforderungen an das Schulfach Politik und Wirtschaft möchten wir darüber hinaus eine weitere Ausweitung von politischer und wirtschaftlicher Bildung an weiterführenden Schulen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sprechen wir uns für die Aufteilung des Schulfachs Politik und Wirtschaft aus. So soll das eigenständige Schulfach Politik eine tiefere und umfassendere Auseinandersetzung mit politischer Bildung bieten, bei der auch insbesondere die Themen Rechtsstaatlichkeit, geltende Rechtsgrundsätze, Demokratie und Föderalismus vermehrt behandelt werden. Der wirtschaftliche Teil soll ab der 7. Klasse bis zur 9. Klasse als Konsequenz aus dem Schulfach Digitale Welt eingeführt werden, in welchem neben digitalen Grundkenntnissen auch ökonomische Aspekte vermittelt werden. Von der 7. Klasse an soll der Fokus mehr auf ökonomischen Themen liegen, digitale Medien sollen den Lernstoff als Methode unterstützen und so auch die Kompetenzen im digitalen Bereich stärken.

RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN HESSEN

Prävention sexualisierter Gewalt

Der RCDS Hessen befürwortet die Verpflichtung der Schulen zur Erstellung eines Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch in § 3 Abs. 9. Im Rahmen unserer Stellungnahme zum Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz haben wir bereits auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt an Schulen hingewiesen und den Mangel entsprechender Angebote in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften bemängelt. Dementsprechend erfreut es uns, dass diesem Thema durch die oben genannte Gesetzesänderung ein höherer Stellenwert beigemessen wird. Für eine optimale Umsetzung solcher Schutzkonzepte halten wir es für zwingend notwendig, dass es an jeder Schule sowohl eine männliche als auch weibliche Ansprechperson für dieses Thema gibt und alle Schüler über die vorhandenen Angebote an ihrer Schule und anderweitig informiert werden.

Sonderpädagogische Förderung

Die sonderpädagogische Förderung an entsprechend ausgerichteten Schulen bietet Kindern und Jugendlichen mit Förderanspruch die Möglichkeit entsprechend ihrem Förderbedarf (bezogen auf § 50 Abs. 1 1-6) zu lernen und der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzungen auf sie zugeschnitten anzustreben. Dabei sollen die Eltern der Betroffenen von Beginn an die Wahlmöglichkeit zwischen einer inklusiven Beschulung oder einer sonderpädagogischen Beschulung haben, eine Gleichwertigkeit der Beschulungsformen ist unbedingt anzustreben. Eine Anpassung des § 54 Abs. 1 ist dementsprechend anzustreben. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass eine inklusive Beschulung weder zur Einschränkung der Bildungschancen des Kindes mit Förderanspruch noch zur Einschränkung der sonderpädagogischen Schulen führt. Um Inklusion oder sonderpädagogischen Unterricht möglich zu machen, müssen weiterhin ausgebildetes und geschultes Personal an den Bildungsstätten vorhanden sein. Die Ausbildung des Personals in Hessen ist wünschenswert (bspw. Bachelorstudiengang Gehörlosenpädagogik/Gebärdensprache in Hessen einführen und Master-Studiengänge mit entsprechenden, sonderpädagogischen Spezialisierungen).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns auf einen konstruktiven Austausch zur Novellierung des Schulgesetzes in den kommenden Monaten. Bei Rückfragen stehen wir ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Krause', with a long horizontal flourish extending to the right.

Natalie Krause
Landesvorsitzende RCDS Hessen

Hessischer Jugendring e.V. · Schiersteiner Str. 31–33 · 65187 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
z. Hd. Frau Michaela Öfftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Hessischer Jugendring e.V.
Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0
Fax 0611 990 83-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Bankverbindung:
Wiesbadener Volksbank
KTO 9 317 406
BLZ 510 900 00

Ansprechpartnerin
Kati Sesterhenn
0611 990 83-20
sesterhenn@hessischer-jugendring.de

Datum: 13. September 2022

Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/87/60

Sehr geehrte Frau Öfftring,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, am o.g. Anhörungsverfahren teilnehmen zu können und wollen hiervon sehr gerne Gebrauch machen.

Als Jugendverbände in Hessen sehen wir uns als wichtige Interessenvertretung von jungen Menschen. Aus diesem Selbstverständnis heraus ist es uns ein Anliegen, politische Entscheidungen und Diskussionen zu begleiten und die Perspektive junger Menschen einzubringen. Dies gilt selbstverständlich auch für den schulischen Kontext. Hierbei sind uns Bildungsgerechtigkeit, Partizipation und Inklusion zentrale Anliegen. Dabei stehen wir im engen Austausch mit weiteren Interessenvertretungen junger Menschen wie der Landesschüler_innenvertretung.

Bezogen auf den vorliegenden Gesetzentwurf **unterstützen wir die Stellungnahme der Landesschüler_innenvertretung vom 11. April 2022** und möchten ergänzend folgende Punkte hinzufügen:

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

Zu (9): Wir begrüßen ausdrücklich die Verpflichtung aller Schulen, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen, sehen jedoch die Notwendigkeit einer Beteiligung der Schüler_innen bei diesem Prozess. Dieses Beteiligungsrecht sollte klar im Gesetz benannt sein, indem der vorgeschlagene Satz ergänzt wird: „Jede Schule erstellt unter Beteiligung der Schüler_innenschaft bzw. der Schüler_innen-Vertretung ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.“

§ 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen

Die Ganztagsschulentwicklung in Hessen wird durch den Hessischen Jugendring seit vielen Jahren begleitet und kritisch kommentiert. Grundsätzlich begrüßen wir die Entwicklung eines Ganztagsschulmodells, das formale und non-formale Bildung rhythmisiert verbindet. Dabei sind jedoch Kriterien und Qualitätsstandards zu achten, ohne die eine attraktive, kindgerechte Ausgestaltung einer Ganztagschule nicht gelingen kann. Zentral ist dabei die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe, die spätestens ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen in der Pflicht steht, Ganztagsangebote umzusetzen.

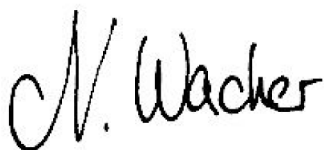
Zu (3): Wir sehen es äußerst kritisch, wenn die Gestaltung und Umsetzung ganztägiger Angebote nur teilweise in der Hand von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe liegt. Eine gute Ganztagsbildung baut auf einem pädagogisch qualifiziertem Personal, das in der Lage ist, methodisch und inhaltlich vielfältige Bildungs- und Betreuungsangebote umsetzt, die qualitativen Ansprüchen des SGB VIII entsprechen. Alle im Ganztags beschäftigten Personen sollten daher zumindest eine spezifische Weiterbildung abschließen müssen, die sich an den pädagogischen Grundprinzipien der Jugendarbeit bzw. außerschulischen Jugendbildung orientiert. Grundsätzlich sollten Ganztagsangebote unserer Meinung nach nur von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe realisiert werden dürfen.

Zu (4): Perspektivisch muss der Ausbau des Ganztags sehr viel stärker in der Hand der Kinder- und Jugendhilfe liegen. An sie richtet sich der zukünftige Rechtsanspruch. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte daher die Konzeption und Umsetzung von Ganztagsbildung maßgeblich gestalten und auf kommunaler Ebene die Ganztagsangebote an den Schulen koordinieren. Es ist aus unserer Sicht nicht zielführend, die Hauptverantwortung für den Ausbau und die Ausgestaltung der Ganztagsangebote weiterhin bei den Schulen zu verorten.

Zu (5): Wir begrüßen die Rhythmisierung der Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten. Um Kindern auch außerhalb der Schule und der Ganztagsangebote ausreichend Freiräume für selbstbestimmte Freizeitbeschäftigung zu gewähren, sprechen wir uns für eine teilgebundene Ganztagschule aus mit verpflichtenden, rhythmisierten Angeboten bis 14.30 Uhr und einem anschließenden fakultativen Nachmittag, der sich vor allem durch eine Vielfalt an Angeboten verschiedener Träger auszeichnet.

Wir möchten uns des Weiteren für die Möglichkeit bedanken, an der Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss teilzunehmen. Leider können wir diese Einladung aufgrund weiterer terminlicher Verpflichtungen nicht wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Nadine Wacker
Stellvertretende Vorsitzende



BÖB e.V. | Florastraße 29 | 40217 Düsseldorf

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Verena von Hugo
Co-Vorsitzende des Vorstands
verena.vonhugo@boeb.net
Telefon: 0221 338 89 50

Sven Schumann
Co-Vorsitzender des Vorstands
sven.schumann@boeb.net
Telefon: 069 21 11 28 71

Düsseldorf, 14. September 2022

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für Ihre Einladung zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760 am 28. September 2022, und für die Gelegenheit, vorab eine schriftliche Stellungnahme einreichen zu dürfen. Im Namen des Vorstands und unserer Mitglieder beteiligen wir uns gerne an dem Anhörungsverfahren.

Das Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland (BÖB) ist eine gemeinnützige Initiative von Lehrkräften, Verbänden, Stiftungen, Wissenschaft und Wirtschaft. Wir setzen uns für die feste Verankerung ökonomischer Bildung in allen weiterführenden Schulen in Deutschland ein – in angemessenem Umfang, fundiert vermittelt und verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler. Um dieses Ziel zu fördern, machen wir uns auch für eine bessere fachbezogene Qualifizierung der Lehrkräfte stark und vernetzen die Akteure der ökonomischen Bildung in Deutschland untereinander. Aktuell unterstützen mehr als 100 überwiegend institutionelle Mitglieder das Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland.

Bündnis Ökonomische Bildung
Deutschland e.V.

Florastraße 29
40217 Düsseldorf

E-Mail: info@boeb.net
Internet: www.boeb.net

Hintergrund

Ökonomische Bildung ist ein zentraler Bestandteil einer zeitgemäßen Allgemeinbildung. Als Schlüssel zu Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe hilft sie Menschen dabei, sich in einer Vielzahl von Lebenssituationen zurecht zu finden, Zusammenhänge zu verstehen und Urteils-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zu entwickeln. Dabei umfasst ökonomische Bildung eine Vielzahl an Facetten: Finanzkompetenz genauso wie Verbraucherbildung, Studien- und Berufsorientierung, Entrepreneurship-Denken, Wertebildung und ein Gesamtverständnis ökonomischer und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge, das für die demokratische Teilhabe unerlässlich ist.

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregister-Nr.: VR 38685 B
Steuernummer: 114/5870/6170
Registrierte Interessenvertretung
Lobbyregister-Nr.: R001819

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Sven Schumann und Verena von Hugo
(Vorsitzende), Jürgen Böhm,
Dr. Matthias Meyer-Schwarzenberger

Wirtschaftliche Kompetenzen sind notwendige Grundlagen für ein selbstbestimmtes, mündiges Leben. Ohne ein (auch) ökonomisch fundiertes Verständnis von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik lässt sich die zunehmend komplexer werdende Wirtschafts-, Arbeits- und Lebenswelt nicht hinreichend

Geschäftsführung:
Sylvia Hüls

BBBank eG, IBAN:
DE59 6609 0800 0008 5632 09
BIC: GENODE61BBB

kompetent bewältigen. Zudem können die Strukturen und Funktionsweisen der modernen Gesellschaft nicht verstanden und reflektiert werden. Umgekehrt kann auch die Entschärfung der Schlüsselprobleme unserer Zeit ohne mündige (Wirtschafts-)Bürgerinnen und Bürger nicht gelingen. Ökonomische Bildung kann wichtige Beiträge zur Lösung der aktuellen großen gesellschaftlichen Herausforderungen leisten, sei es die Klimafrage, die demographische Entwicklung und ihre Folgen für die sozialen Sicherungssysteme oder die Globalisierung.

Jugendliche und Eltern in Deutschland bestätigen in Umfragen immer wieder, dass Wirtschafts- und Finanzbildung im Schulunterricht aus ihrer Sicht zu wenig Raum einnehmen. Schulbuch-Analysen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ökonomische Bildungsinhalte zwar in den Lehrplänen zu finden sind, darüber aber kaum Grundkenntnisse vermittelt werden, die zu einem ausgewogenen Verständnis ökonomischer Zusammenhänge führen.

Aktuelle Zahlen zum Stand der ökonomischen Bildung in Deutschland liefert die vom Institut für Ökonomische Bildung an der Universität Oldenburg im Auftrag der Flossbach von Storch Stiftung durchgeführte OeBiX-Studie. Diese beschreibt den Status quo der ökonomischen Bildung in Deutschland auf Landesebene, und zwar einerseits in den einzelnen Schulformen und Schulstufen sowie andererseits in der Lehrkräfteausbildung. Die Studienergebnisse beider Untersuchungsgebiete fließen in den Gesamtindex Ökonomische Bildung in Deutschland (OeBiX) ein.

Hessen belegt im Vergleich zu den anderen Bundesländern nur einen mittleren Platz. Defizite bestehen insbesondere an der Haupt-, Real- und Gesamtschule. Ungenügend ist zudem die Lehrkräfteausbildung. Wirtschaftsdidaktische und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte spielen in den relevanten Lehramtsstudiengängen eine untergeordnete Rolle. Wirtschaftsdidaktische Lehrstühle sind an keiner Universität in Hessen vorhanden. (Vgl. <http://www.oebix-studie.de/hessen>)

Seit nunmehr 19 Jahren gelingt es in Deutschland nicht, den 2003 von einer Arbeitsgruppe von WMK, KMK, BDA, BDI, DIHK, ZDH und DGB geforderten Mindeststandard von 200 Unterrichtsstunden (z. B. drei Jahre zwei Schulstunden pro Woche) für ökonomische Bildungsinhalte in der Sekundarstufe I umzusetzen.

Auch in der Lehrkräftebildung bestehen sowohl hinsichtlich wirtschaftlicher Anteile im Studium als auch bei der Ausstattung mit fachdidaktischen Professuren große Defizite.

Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass im Zuge der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) unter § 6 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Abs. 4, die besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben um die Aufgabengebiete **Finanzbildung** und **Verbraucherschutz** erweitert werden sollen. Zwei Teilgebieten der ökonomischen Bildung wird so über die Verortung im Schulfach Politik und Wirtschaft hinaus ihrer gestiegenen Bedeutung in einer modernen Gesellschaft gerecht.

Finanzbildung fördert individuelle Grundkompetenzen zur Bewältigung des alltäglichen Lebens. Finanziell gebildete Menschen sind in der Lage, sachorientierte und verantwortungsvolle Entscheidungen in finanziell geprägten Lebenssituationen zu treffen. Finanzbildung kann u. a. einen Beitrag zum Schutz vor Ver- und Überschuldung oder Altersarmut leisten. Verbraucherbildung ergänzt die Finanzbildung in der Form, als dass junge Menschen zunehmend in die Lage versetzt werden, Kaufentscheidungen zu hinterfragen und verantwortungsvolle, nachhaltige Konsumententscheidungen zu treffen.

Ökonomische Bildung ist Teil einer zukunftsorientierten modernen Allgemeinbildung. Sie fördert die Teilhabe und Chancengerechtigkeit junger Menschen in der Gesellschaft. Sie befähigt Schülerinnen und Schüler, sich in unserer Welt zu orientieren und dabei auch die ökonomische Perspektive einzunehmen. Junge Menschen können durch ökonomische Bildung Urteils-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen aufbauen, die ihnen helfen, sich in einer Vielzahl von Lebenssituationen zurecht zu finden.

Die Schule kann einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit leisten und Schülerinnen und Schülern diese grundlegenden Kompetenzen unabhängig vom Elternhaus mitgeben. Das Verständnis ökonomischer Zusammenhänge ist die Grundvoraussetzung für die Finanz- und Verbraucherbildung. Ökonomische Bildung geht allerdings darüber hinaus: Genauso wichtig ist die Perspektive der Erwerbstätigen, sei es in abhängiger Beschäftigung oder als Selbständige. Eine moderne Entrepreneurship Education beleuchtet genau diese Perspektiven und verbindet sie mit Fragen der Nachhaltigkeit und verantwortungsvollem Unternehmertum. Daneben ist für ein starkes, gesellschaftliches Miteinander die Perspektive der Wirtschaftsbürger ebenso elementar, etwa um umlagefinanzierte Rentensysteme oder die Notwendigkeit von Steuern zur Finanzierung öffentlicher Güter wie Bildung zu verstehen und zu gestalten.

Eine ökonomische Bildung beinhaltet alle diese Perspektiven mit dem Ziel, Jugendliche zu mündigen Verbrauchern, Erwerbstätigen und Wirtschaftsbürgern zu bilden. Um Schülerinnen und Schüler umfassend auf ihre Rolle als mündige und verantwortungsvolle Bürgerinnen und Bürger vorzubereiten, müssen alle Teilgebiete der ökonomischen Bildung abgedeckt werden.

Wir schlagen daher vor, unter § 6, Abs. 4, statt der Ergänzung der Aufgabengebiete Finanzbildung und Verbraucherschutz die **ökonomische Bildung** in ihrer Gesamtheit als besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe anzuerkennen und an dieser Stelle im Gesetz zu benennen.

Schulfach Politik und Wirtschaft

Darüber hinaus ist es uns besonders wichtig, dass in allen Schulformen junge Menschen im Unterricht sachlich und fundiert an wirtschaftliche, finanzielle und verbraucherbildende Inhalte herangeführt werden. Das an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen etablierte **Pflichtfach Politik und Wirtschaft** bildet den geeigneten Rahmen, für das Aufgabengebiet ökonomische Bildung.

Ökonomische Bildung als Querschnittsaufgabe im Sinne des §6, Abs. 4 ist lediglich als Ergänzung sinnvoll, um der gestiegenen Bedeutung des Verständnisses ökonomischer Zusammenhänge gerecht zu werden.

Zudem sollte der Bedeutung der ökonomischen Bildung in der Lehrkräfteausbildung entsprochen werden. Nur hinreichend ausgebildete Lehrkräfte können die kompetenzorientierte Vermittlung ökonomischer Bildung erfolgreich bewältigen. In Hessen ist jedoch die Lehrkräfteausbildung als ungenügend zu betrachten, da wirtschaftsdidaktische und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte in den relevanten Lehramtsstudiengängen nur eine untergeordnete Rolle spielen und wirtschaftsdidaktische Lehrstühle an keiner Universität in Hessen vorhanden sind. Die ECTS-Punkte für die ökonomischen Bildungsinhalte liegen weit unter denen von Lehramtsstudiengängen anderer Nebenfächer.

Wir empfehlen, die fünf hessischen Studienstandorte für Politik und Wirtschaft mit wirtschaftsdidaktischen Lehrstühlen auszustatten und die Anteile an ökonomischen Bildungsinhalten auf das Niveau von anderen Nebenfächern anzuheben. Zudem kann ein Lehramts-Erweiterungsstudiengang Wirtschaft eine sinnvolle Ergänzung sein, um die geforderten Inhalte zu vermitteln.

Das Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland hat sich das Motto „Voneinander lernen. Miteinander gestalten“ gegeben. In diesem Sinne bedanken wir uns herzlich für die Möglichkeit der Anhörung sowie die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena von Hugo
Co-Vorsitzende des Vorstands



Sven Schumann
Co-Vorsitzender des Vorstands



HABA Digital GmbH
 HABA Digitalwerkstatt Frankfurt
 Heidestraße 145
 60385 Frankfurt am Main
www.digitalwerkstatt.de
www.habafamilygroup.com

HABA Digitalwerkstatt Frankfurt · Heidestraße 145 · 60385 Frankfurt am Main

An die
 Vorsitzende des
 Kulturpolitischen Ausschusses
 Frau Karin Hartmann MdL
 Hessischer Landtag
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Imke Kaufmann
 E-Mail: imke.kaufmann@habafamilygroup.com

14. September 2022

Stellungnahme zur mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

Sehr geehrte Frau Hartmann,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kommen wir im Folgenden gerne nach.

Vorbemerkung

Die HABA FAMILYGROUP stellt Kinder und ihre Familien in den Mittelpunkt ihres Handelns. Für sie entwickelt das Familienunternehmen seit knapp 85 Jahren einzigartige Lösungen und Produkte zu den Themen Bildung, Spielen, Mode, Familienleben und Gesundheit. Mit der 2016 gegründeten HABA Digitalwerkstatt ist ein kreativer Bildungs- und Erfahrungsraum entstanden, in dem Kinder die digitale Welt spielerisch entdecken können und wichtige Kompetenzen im Umgang mit neuen Technologien entwickeln. An deutschlandweit zehn Standorten sind wir täglich im Austausch mit Schülerinnen und Schülern, Schulen, Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal sowie Trägern und Eltern. Ihre Bedürfnisse und Herausforderungen im digitalen Wandel bilden die Grundlage für die vorliegende Stellungnahme.

Schulen stehen deutschlandweit vor grundlegenden Veränderungen. In einer sich stetig verändernden Welt, die durch globale Herausforderungen und technologischen Wandel gekennzeichnet ist, verändern sich auch die Kompetenzen, die Erwachsene und Kinder gleichermaßen lernen müssen, um ihren Platz im Leben und in der Arbeitswelt zu finden. Die Bedeutung von Faktenwissen wird abnehmen zugunsten der lernmethodischen Fähigkeit, relevante Informationen finden, bewerten und kreativ nutzen zu können. Aber auch kommunikative, soziale und personale Fähigkeiten müssen in Zukunft verstärkt gefördert werden. Der Schule als Ort des Aufwachsens und der sozialen, emotionalen und geistigen Entwicklung kommt dabei eine wichtige Rolle zu. So ist ein Bildungskonzept von Nöten, das auf Kompetenzen wie u.a. Kreativität, kritisches Denken, Kollaboration und Kommunikation basiert, die im Verlauf des Lebens weiter ausgebaut werden können.



Vor diesem Hintergrund begrüßt die HABA FAMILYGROUP die Absicht der Landesregierung, das Hessische Schulgesetz im Rahmen einer Novellierung zu überdenken und anzupassen. Im Folgenden möchten wir zu drei Punkten detailliert Stellung beziehen:

1. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule besteht im Kern darin, die Schülerinnen und Schüler angemessen auf das Leben in der derzeitigen und künftigen Gesellschaft vorzubereiten und sie zu einer aktiven und verantwortlichen Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben zu befähigen. Dabei werden gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungsprozesse und neue Anforderungen aufgegriffen.

Die Digitalisierung hat längst Einzug in unseren Alltag und den unserer Kinder gehalten und bestimmt zunehmend unser Leben. Bereits im Jahr 2016 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) mit ihrer Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ einen wichtigen Grundstein gelegt und angesichts der Herausforderungen des digitalen Wandels in der Bildung und der damit einhergehenden Transformation ein Handlungskonzept für die zukünftige Entwicklung der Bildung in Deutschland vorgelegt. Teil des Konzepts ist die Empfehlung, den Bildungsauftrag der Schulen künftig um das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung und das kritische Reflektieren als integrale Bestandteile zu erweitern.

Im Koalitionsvertrag von 2019 bekennt sich die Hessische Landesregierung zur Umsetzung der KMK-Strategie in Hessen. Ein Aufgreifen der Strategie wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Novellierung des Schulgesetzes jedoch gänzlich vermisst, obgleich jetzt die Chance gegeben wäre, dem Versprechen der Regierung nachzukommen und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen entsprechend der KMK-Strategie anzupassen und zu erweitern. Die HABA FAMILYGROUP empfiehlt daher § 2 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes wie folgt anzupassen und um folgenden Punkt zu ergänzen:

- § 2 Abs. 3 S.2 Nr. 7: *„sich als kritisch Denkende in der digitalisierten Welt aktiv und selbstbestimmt bewegen zu können sowie sensibel mit Daten und Persönlichkeitsrechten im Internet umzugehen“.*

2. Zeitgemäße Unterrichtsgestaltung

Die HABA FAMILYGROUP begrüßt die aktuellen Bestrebungen der hessischen Landesregierung, ein neues Schulfach „Digitale Welt“ als interdisziplinäres Unterrichtsfach in den Lehrplan aufzunehmen – wenn auch gemäß der KMK-Empfehlung bereits ab der Primarstufe und nicht erst ab der Sekundarstufe. Gleichzeitig wissen wir um den Charakter des Projekts als Pilot-Schulfach und warum dieses aktuell (noch) nicht Einzug in das Schulgesetz finden kann. Das Schulgesetz vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung ändern zu wollen, gleichzeitig jedoch die Aufgabengebiete besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen unter § 6 Abs. 4 S.2 HSchG nicht zeitgemäß anzupassen und der digitalen Bildung eine neue Gewichtigkeit zu geben, sehen wir als vertane Chance an, auch wenn es sich hierbei nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt.

Die Absicht der hessischen Landesregierung, das Hessische Schulgesetz dahingehend zu ändern, Schulen den Einsatz neuer Medien im Sinne einer zeitgemäßen Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, begrüßt die HABA FAMILYGROUP. So bewerten wir die Zulassung von digitalen Lehr- und Lernprogrammen neben klassischen Schulbüchern als positiv, wenngleich auch längst überfällig. Kritisch betrachten wir hingegen die Entscheidung in § 153 Abs. 4 HSchG mobile digitale Endgeräte von der Lernmittelfreiheit auszuschließen. Hier bedarf es dringend einer Zusatzregelung im Sinne der Chancengleichheit, damit das Arbeiten mit digitalen Medien im Unterricht nicht zu einer Ausgrenzung sozial benachteiligter Kinder führt. Der Ansatz der Landesregierung, mobile digitale Endgeräte „für bestimmte Schülergruppen aus sozialen Gründen oder für einzelne

Schulformen als Lernmaterial an[zu]erkennen“ geht sicherlich in eine richtige Richtung, bedarf aus unserer Sicht jedoch dringend einer Konkretisierung.

Insgesamt muss zeitgemäße Bildung jedoch deutlich mehr bedeuten, als bestehende Unterrichtsabläufe und Materialien durch digitale Möglichkeiten zu erweitern oder zu ersetzen. Es geht vielmehr darum, auf Basis der sich verändernden technologischen Möglichkeiten neue pädagogisch-didaktische Ansätze zu entwickeln, welche die Technologien gezielt und unterstützend einsetzen. In diesem Zusammenhang kommt der passenden Lernumgebung eine entscheidende Bedeutung zu. Während bis vor Kurzem der Frontalunterricht noch Standard in unseren Klassenzimmern war, erfordert der Einsatz digitaler Medien und das Erlernen wichtiger Methodenkompetenzen eine zunehmend flexible Einrichtung von Klassenzimmern. Die HABA FAMILYGROUP bedauert, dass der Gesetzesentwurf auf die Thematik der Lernumgebung bislang gar nicht eingeht.

Auf die Schlüsselrolle, die den Lehrkräften bei einer zeitgemäßen Unterrichtsgestaltung zukommt, sind wir im Rahmen unserer Stellungnahme zur Novellierung des Lehrkräftegesetzes bereits ausführlich eingegangen, weshalb die Thematik an dieser Stelle nicht näher behandelt wird.

3. Kooperation mit externen Bildungsanbietern

Die HABA FAMILYGROUP begrüßt, dass die Landesregierung mit der Novelle des Schulgesetzes den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 schrittweise vorbereitet. Wenn Kinder mehr Zeit im pädagogischen Umfeld verbringen, ergeben sich daraus großartige Perspektiven für eine intensivere und nachhaltigere Bildung, bei der die individuelle Förderung stärker fokussiert werden kann. Die Einführung einer Rhythmisierung des Ganztags und der damit einhergehenden Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulkultur ist ein wichtiger Schritt, den wir von der HABA FAMILYGROUP unterstützen.

Gleichzeitig muss jedoch die Umsetzung einer pädagogisch ausgestalteten Ganztagsbetreuung garantiert werden. Angesichts des drohenden Fachkräftemangels sollte berücksichtigt werden, inwiefern externe Bildungsanbieter das Angebot sinnvoll ergänzen können. Der Ansatz der Landesregierung, die Bildungs- und Betreuungsangebote gemeinsam mit „Eltern, freien Trägern und qualifizierten Personen“ zu gestalten, geht aus Sicht der HABA FAMILYGROUP nicht weit genug. Zudem ist nicht ersichtlich, welche Personen in diesem Zusammenhang als qualifiziert betrachtet werden. Wir empfehlen daher § 15 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes wie folgt zu ergänzen:

- *§ 15 Abs. 3: Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen nach Abs.º1 Nr. 2 und 3 verbinden den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander. Die Gestaltung der weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern, freien Trägern und qualifizierten Personen. Externe Bildungsanbieter ergänzen das Angebot sinnvoll. Ziel ist die Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.*

Im Rahmen des Ganztags begrüßt die HABA FAMILYGROUP die weitere Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld sowie eine entsprechende Präzisierung der außerschulischen Einrichtungen und Institutionen in § 16 HSchG. Um dem Ziel der Landesregierung mit der Gesetzesnovelle dem Einsatz neuer Medien sowie dem Anspruch einer zeitgemäßen Unterrichtsgestaltung gerecht zu werden, empfiehlt die HABA FAMILYGROUP an dieser Stelle die konkrete Aufnahme von MINT-Zentren als außerschulische Lernorte und § 16 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes wie folgt zu ergänzen:

- *§ 16 Abs. 2 Nr. 5: „MINT-Lernorten“*

Schlussbemerkung

Eine Novellierung birgt die Chance, das hessische Schulgesetz angesichts der großen Herausforderungen des digitalen Wandels auf zeitadäquatere Säulen zu stellen. Bei der Umsetzung hätte sich die HABA FAMILYGROUP von der Landesregierung jedoch insgesamt mehr Mut und Innovationskraft gewünscht. So bleibt die Novelle hinter dem Ziel zurück, die richtigen Weichen für eine zukunftsfähige Unterrichtsgestaltung in Hessen zu stellen.

Für Fragen stehen wir im Vorfeld sowie im Rahmen der geplanten mündlichen Anhörung am 28. September 2022 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Imke Kaufmann
Campus Assistant Frankfurt & Public Affairs

**Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten
Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/876**

Schriftliche Stellungnahme

Bevor einige konkrete Ergänzungsvorschlägen zum Gesetzentwurf angesprochen werden, soll auf eine allgemeinere Problemlage hingewiesen werden:

Ein Grundpfeiler des Hessischen Schulrechts ist das Konzept der individuellen Förderung. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben seine Potenziale entwickeln und den entsprechenden Schulabschluss erlangen zu können. In diesem Sinne weist das Schulgesetz seit der Novellierung von 2017 nicht nur auf den besonderen Bedarf von Hochbegabten sondern, in §3, Abs.6, auch von Kindern mit einer Teilleistungsstörung hin:

„Schülerinnen und Schüler mit einer Teilleistungsstörung haben ein Anrecht auf individuelle Förderung.“

Bei der Dyskalkulie/Rechenstörung handelt es sich um eine Teilleistungsstörung im Bereich der grundständigen Rechenfähigkeiten, vergleichbar den Schwierigkeiten von Kindern mit einer Legasthenie/Lese-Rechtschreibstörung in Bezug auf das Lesen und (Recht)Schreiben. Beide Veranlagungen werden im ICD der WHO indiziert. Mittlerweile weisen wissenschaftliche Arbeiten unter anderem mit bildgebenden Verfahren eindeutig nach, dass es sich nicht um „Hirngespinnste“ handelt.

Nicht nachvollziehbar ist daher die Ungleichbehandlung von Kindern mit einer Dyskalkulie gegenüber solchen mit einer Legasthenie im Hessischen Schulrecht. Mit Ausnahme des Notenschutzes in den schriftlichen Abiturabschlussprüfungen können Schülerinnen und Schüler mit einer Legasthenie über die gesamte Schulzeit hinweg einen individuellen Nachteilsausgleich und Notenschutz erhalten, Schülerinnen und Schüler mit einer Dyskalkulie nur in der Grundschule.

Wir möchten Sie bitten diese begrenzende Regelung aus dem Schulrecht zu streichen und somit auch den von Dyskalkulie betroffenen Kindern die Chance auf einen begabungsgerechten Schulabschluss zu eröffnen und viel Leid zu ersparen.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten die gesetzliche Grundlage für den Notenschutz im schriftlichen Abitur für legasthene Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2015 nicht den Notenschutz an sich, sondern nur die fehlende gesetzliche Grundlage bemängelt. Bis dato gab es den Notenschutz auf der Basis einer Verordnung.

Außerdem möchten wir Sie um folgende Ergänzungen des vorgelegten Gesetzentwurfs bitten:

§10 – Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lernwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen

„In begründeten Fällen müssen Schülerinnen und Schülern Alternativen zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernformate zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung: Die moderne Hirnforschung zeigt, dass das Lernen/Memorieren bei der Arbeit mit digitalen Medien schwerer fällt. Kinder mit einer Teilleistungsstörung haben häufig auch Konzentrationsschwierigkeiten. Wird das Lernen vorrangig in den digitalen Raum verlegt, hätten sie mit zusätzlichen Problemen zu kämpfen. In solchen Fällen sollen Alternativen ermöglicht werden.

§16, Abs (4) – Öffnung der Schule/Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen

„Der allgemeine Unterricht inklusive Förderung verbleibt in den Händen der Lehrkräfte.“

Begründung: Es gibt Überlegungen/bestrebungen auf verschiedenen Seiten die schulische Förderung an externe Therapeut*innen zu vergeben. Das würde zu einer Abspaltung der Förderung vom normalen Schulunterricht führen, so dass die Schwierigkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler aus dem Blick geraten könnten. In der Hand der Lehrkräfte ist diese Aufgabe am besten und effektivsten aufgehoben.

§127b – Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm

„Pädagogisches Profil und Aufgabengestaltung müssen den Inklusionsgedanken widerspiegeln.“

Begründung: Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention 2006 ratifiziert. Nicht in allen Schulen und Schulformen ist der Inklusionsgedanke bisher wirklich verinnerlicht, daher ist ein konkreter Hinweis geboten.

Sabine Behrent

Vorsitzende Landesverband für Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V.

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

nach Beratung im Schul- und Kulturausschuss und der abschließenden Positionierung von Präsidium und Hauptausschuss am 22.9.2022 nimmt der Hessische Städtetag zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemein

Im Vorblatt des Gesetzesentwurfs weist das Land keine finanziellen Auswirkungen aus. Digitalisierung von Bildung und der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter sind aber kostenträchtig.

Ihre Nachricht vom:
17.02.2022

Ihr Zeichen:
811.000.001-00055

Unser Zeichen:
200.02 Oe/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
15.09.2022

Stellungnahme Nr.:
091-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Zur Berechnung des konnexitätsgerechten Kostenausgleichs hätte die Landesregierung den zusätzlichen Aufwand ermitteln und darstellen müssen.

Stattdessen unterstellt sie zur Digitalisierung eine *umgekehrte Konnexität* bei digitalen Lehr-/Kombiwerken für die Lehrerschaft, durch die eine Entlastung der Schulträger erreicht werde. Dieser Ansatz wird keinesfalls den Aspekten gelingender digitaler Bildung und einer gerechten Verteilung des Aufwands gerecht. Es zementiert das bisherige Verhalten des Landes, dass eine notwendige Aufwandsbeteiligung nur wieder über Förderprogramme zu erwarten sein wird. Bei der Komplexität der Digitalisierung entspricht dieses Verhalten nicht den Aufgabenanteilen, die das Land übernehmen müsste.

Das Schulgesetz ist maßgeblich für das Verhältnis zwischen Aufgaben- und Kostenaufteilung zwischen Land und Schulträgern. (Bundes) Programme sind subsidiär und langfristig nur geringfügig steuerbar.

Hier brauchen die Schulträger frühzeitig Planungssicherheit seitens des Landes.

Diese Absprachen sind zeitnah zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden zu klären.

II. Zu den beabsichtigten Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 10 Gleichstellung Schulbücher und digitale Lehr- und Lernprogramme

Im Hessischen Schulgesetz ist die Lernmittelfreiheit konsequent fortzuschreiben: Wenn an die Stelle der „Analogen Lernmittelfreiheit“ die „Digitale Lernmittelfreiheit“ tritt, hat das Land diese gleichermaßen zu organisieren und zu finanzieren. Digitale Lehr- und Lernprogramme laufen nur mit „Buchdeckel“.

Mit der Einführung digitaler Lehr- und Lernprogramme werden die vormals klaren Grenzen zwischen Lehr- und Lernmitteln verwischt. Viele Softwareprogramme und Apps, die für Schülerhand gedacht sind, erfordern eine Lehrer-Lizenz, mit der Unterrichtsmaterialien erstellt und über Plattformen an die Schülerinnen und Schüler (SuS) verteilt werden können.

Die Kosten für mobile digitale Endgeräte dürfen auch nach Auslaufen von Bundes- und Landesprogrammen nicht auf die kommunalen Schulträger abgewälzt werden.

Sie den Eltern in Form des „bring your own device“ (byod) nach § 153 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs aufzuerlegen, bedarf der Diskussion.

Wenn die digitalen Lehr- und Lernwerke den Schulbüchern gleichstehen, wird sich künftig der Bedarf dorthin massiv weiterentwickeln, Druckwerke werden größtenteils ein Auslaufmodell sein. Die Frage nach dem "Anzeigemedium", das dann ein jede/r Schüler/in, jede Lehrkraft benötigt, steht somit in direktem Zusammenhang mit § 153, der Lernmittelfreiheit in Hessen.

Zu § 10 Absatz 4

Sofern eine Nutzung auf schuleigenen Geräten vorgesehen ist, ist der Rahmen zu den technischen Voraussetzungen mit dem Schulträger unbedingt vorher abzustimmen. Die Finanzierung durch zur Verfügung stehende Haushaltsmittel der Schule birgt die Gefahr, dass die Schule mit kommunalen Haushaltsmitteln querfinanziert werden muss. Eine Klarstellung, dass in diesem Absatz die *Haushaltsmittel des Landes* zu verwenden sind, ist erforderlich. Der Abschnitt "Über die Einführung eines zugelassenen Schulbuches, digitalen Lehrwerkes sowie Lehr- und Lernprogrammes im Rahmen der technischen Voraussetzungen an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu deren Verteilung" ist wie folgt zu ergänzen:

"Die technischen Voraussetzungen an einer Schule sind vorab mit dem Schulträger abzustimmen. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln."

Zu § 10 Abs. 5 Datenschutzkonformität der Lehr- und Lernprogramme sowie deren IT-Sicherheit

Die Datenschutzkonformität der Lehr- und Lernprogramme sowie deren IT-Sicherheit bedarf einer Konkretisierung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Diese Prüfung hat zentral durch das Kultusministerium zu erfolgen. Es erfordert eine "Softwareliste" mit geprüften und freigegebenen Softwareprodukten. Die Schulträger haben keine personellen Kapazitäten, um alle von Schule gewünschten Lehr- und Lernprogramme auf Datenschutz und Datensicherheit zu prüfen. Insbesondere die Installation von digitalen Lehrwerken, Lehr- und Lernprogrammen auf der Hardware des Schulträgers bedarf im Rahmen des herbeizuführenden Einvernehmens dieser Konkretisierung.

2. Zu § 15 Bildungs- und Betreuungsangebote ganztags, Ganztagschulen, Pakt für den Ganztag und Rechtsanspruch ab 2026 nach § 24 Abs. 4 SGB VIII

Der Gesetzentwurf unterlässt es, den ab 2026 bestehenden Rechtsanspruch im Schulgesetz zu verankern. Weil er die Einrichtung von Ganztagschulen bei den einzelnen Schulen im Land Hessen weiterhin als freiwillig belässt, ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 nicht präzise formuliert und letztlich nicht gewährleistet.

Der Landesgesetzgeber mag sich darüber erklären, wen er als verpflichtete Institution erkennt, falls die Eltern 2026 den Rechtsanspruch für ihr Kind einfordern. Diese zentrale Frage klären die Entwurfsverfasser für das neue Schulgesetz nicht.

Wir weisen darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber die Kommunen nicht unmittelbar verpflichten darf, die neue Aufgabe der Ganztagsbetreuung zu übernehmen¹.

Soweit der Landesgesetzgeber die Kommunen einbeziehen will, muss er entsprechend für eine finanzielle Ausstattung sorgen. Hierzu bedarf es einer aktuellen und prognostisch sicheren Analyse zum Bedarf für den Ganztag. Die gilt

- bezüglich der Finanzmittel für Investitionen und Personaleinsatz.
- für die Klärung, ob überhaupt genügend qualifizierte Fachkräfte ab 2026 zur Verfügung stehen werden.

Der Bundesgesetzgeber gibt den Ländern (§ 102 Abs. 2 SGB VIII) eine statistikbezogene Berichtspflicht über Prozessfortschritte vor, über die Zahl der in Unterricht und ganztägigen Angeboten zu fördernden Kinder, Platzkapazitäten, Ausbaubedarf, voraussichtlichem Personalbedarf und der Kosten ergänzender Maßnahmen. Diese Pflicht hat die Landesregierung bis dato noch nicht erfüllt.

¹ Art. 84 Grundgesetz

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. **Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.**

Aufhorchen lässt die Schulträger die Begründung zur Änderung des § 145 Abs. 2 Satz 3 neu, Schulentwicklungsplanung:

Wichtig und richtig ist, dass die Schulträger in ihren vom HKM zu genehmigenden Schulentwicklungsplänen die Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen (§ 15 Abs. 3 bis 5) ausweisen können.

Die Gesetzesbegründung (S. 33) führt dazu aus, dass den Schulträgern frühzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, in ihren Schulentwicklungsplänen auch die Einrichtung ganztätig arbeitender Schulen aufzunehmen.

Weiter: „Das Gesetz folgt damit der Erwägung, dass den Schulträgern schon frühzeitig Wege zu eröffnen sind, **ihre** Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch ... weiterzuentwickeln ...”

Daraus folgt die Frage: Sind damit ausschließlich die Betreuungsangebote der Schulträger (§ 15 Abs. Nr. 1) gemeint oder auch die Betreuungsangebote in Mitverantwortung des Landes?

Über Ganztagschulen in gebundener oder teilgebundener Form entscheidet die Schulkonferenz (§ 15 Abs. 5). Da gerade die Lehrerschaft in der Vergangenheit an sog. Halbtagsgrundschulen festhalten wollte, scheiterte daran oftmals die Erweiterung der Bildungs- und Betreuungsangebote in Richtung Ganzttag.

Das Land lässt zudem keine Strategie erkennen, wie es dem Fachkräftemangel begegnen will. Das Problem wird auf die Kommunen und die Träger vor Ort abgewälzt, gegen die sich die Ansprüche der Eltern – so steht zu befürchten – im Klagefall richten werden. Andere legen zumindest im Kita-Bereich Fachkraftoffensiven auf, etwa das HMSI (<https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/landesprogramm-fachkraefteoffensive/>) und der Bund (<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>). Die Landesregierung sollte entsprechend für den Ganzttag handeln.

Zu § 15 Absatz 5, Rhythmisierung des Tagesablaufes

Der Gesetzesentwurf zielt hinsichtlich der Rhythmisierung des Tagesablaufes zwar in die richtige Richtung, er geht aber mit seiner “Kann-Bestimmung” nicht weit genug. Dadurch könnte er den Status quo, d.h. additive Systeme aus Unterricht und Ganztagsangeboten, zementieren und die Entwicklung zu einem integrierten Ganzttag erschweren.

Darüber hinaus empfehlen wir, die Gremien- und Mitbestimmungsrechte in Schul- und Gesamtkonferenzen für Träger der Ganztags- und Jugendhilfeangebote am jeweiligen Schulstandort zu öffnen.

Zu § 17 Grundschule, bestehender Absatz 4

Wir empfehlen, den bestehenden Absatz 4 an die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 15 Absatz 5 anzupassen. Die Vorgabe einer verlässlichen Schulzeit mit einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden auf Schulvormittage widerspricht der Entwurfsfassung, welche die Umsetzung eines integrierten, rhythmisierten Ganztages vorsieht.

3. Zu § 54 Abs. 3 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erstellen, Vorschläge für den individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 4 zu erarbeiten und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten. Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I kann auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht. Diese Änderung kann für den Schulträger ein Problem werden, wenn bauliche, räumliche oder sächliche Leistungen betroffen sind.

Das Einvernehmen *aller zu Beteiligten* ist lediglich in der Gesetzesbegründung erläutert. Die Klarstellung muss in den Gesetzestext übernommen werden.

4. Zu § 137 Digitalisierung als neue Gemeinschaftsaufgabe von Land und Schulträger

Das Zusammenwirken der kommunalen Schulträger und dem Land zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags haben in der Vergangenheit verschiedene Vereinbarungen und Programme faktisch schon angelegt.

Allerdings ist die Zuständigkeits- und Lastenverteilung – auch in dem vorgelegten Schulgesetzentwurf – noch immer offen. Zwar steht aktuell eine Fortsetzung des Digitalpakt-Programms Bund-Länder in Aussicht. Mehr als Absichtserklärungen sind es aber nicht.

Der gesetzlichen Festschreibung der Digitalisierung als neue Gemeinschaftsaufgabe folgt *Konnexität* nach Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Landesverfassung.

5. Zu § 145 Abs. 2 Schulentwicklungsplanung und Ganzttag

Mit der geplanten Änderung *können* Schulträger im Schulentwicklungsplan die Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganzttagsschulen ausweisen. Gleichzeitig bleibt es jedoch bei der Regelung, dass die Entscheidung bzgl. Ganzttag weiterhin bei der Schulkonferenz liegt und Ganzttag letztlich der Freiwilligkeit der Schulen überlassen wird. Bestandschulen, die gute räumliche Bedingungen haben und in deren Schulbezirk es einen hohen Ganztagsbedarf gibt, haben weiterhin die Möglichkeit, sich nicht auf einen Planungsprozess einzulassen.

Wir fordern eindringlich, die Verantwortlichkeit für die Einrichtung von Ganztagsangeboten an Schulen nicht im Ungefährlichen zu belassen. Der Schulträger muss im Rahmen der Schulentwicklungsplanung *nach Anhörung der Schulen* auch Ganztagsangebote oder Ganzttagsschulen *verpflichtend* benennen können.

Eine Möglichkeit, im Schulentwicklungsplan Ganzttag anzuregen, besteht auch jetzt schon. Generell nimmt der Gesetzentwurf in der Begründung der Änderungen in § 15 und § 145 Bezug auf die Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII. Deutlich wird, dass das Land erwartet, die Kommunen hätten die konkrete Umsetzung des Rechtsanspruchs zu leisten.

Hinsichtlich der Zeitangabe "frühzeitig" sei daran erinnert, dass der Schulentwicklungsplan erstellt, von den Gremien des Schulträgers beschlossen und durch das Kultusministerium genehmigt werden muss. Ein Vorgang, der sich insgesamt auf mindestens ein Jahr erstreckt.

An dieser wichtigen Grundlage des Schulgesetzes für den Ganzttag wird im Hinblick auf die Vorbereitung des Rechtsanspruchs deutlich: Das Land „eröffnet Möglichkeiten“ zur Vorbereitung, belässt aber die Umsetzung in der Verantwortung der Kommunen.

Wir erwarten Klarheit von Kultus- und Sozialministerium, welchen Beitrag das Land über den formalen Rahmen des Paktes für den Ganzttag leisten wird. Die Landesressourcen müssen auch nach dem Auslaufen von Bundesprogrammen auskömmlich sein.

6. Zu § 153 Abs. 1 und 4 Lernmittelfreiheit und mobile digitale Endgeräte der Schülerinnen und Schüler

Die Aufnahme von Lehr- und Lernprogrammen in die Lernmittelfreiheit, die Schülerinnen und Schülern vom Land unentgeltlich zum Gebrauch zur Verfügung gestellt werden, können nur mit einem *Anzeigemedium/Interaktionsgerät* genutzt werden. Damit sind auch die Verantwortung und Zuständigkeit für diese Geräte den Aufgaben des Landes zuzuordnen. Bedeuten sie doch, dass künftig jede Schülerin und jeder Schüler ein Gerät benötigt.

Zu Abs. 4 Schüler- oder Elternfinanzierte digitale mobile Endgeräte

Die Einreihung mobiler digitaler Endgeräte in die Auflistung von Gegenständen, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind – wie Zeichenmaterial oder Musikinstrumente – ignoriert den enormen Kostenfaktor, der hiermit einhergeht.

Wird “bring your own device” (byod) und damit Elternfinanzierung notwendig, sobald Bund und Land nach Auslaufen der DigitalPakt-Programme keine entsprechende Ausstattung mehr anbieten?

Haben wir eine Gerätevielfalt in Schulen zu erwarten, die zu Medienbrüchen führen kann? Aufgrund der expliziten Ausnahme der mobilen digitalen Endgeräte vom Begriff der Lernmittel und der notwendigen flächendeckenden Verfügbarkeit weisen wir schon jetzt auf den erheblichen und neuen Kostenfaktor bei der Beschaffung mobiler digitaler Endgeräte hin.

Nach der *Gesetzesbegründung* müssen die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern die digitalen mobilen Endgeräte selbst beschaffen, instandhalten und auch bezahlen. Sie werden anderen auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlichen Gegenständen gleichgesetzt. “Ausnahmsweise” werde das Land die Kosten analog der Lernmittelfreiheit für SuS, die selbst und deren Eltern mit den Kosten aus sozialen Gründen überfordert sind, übernehmen. Diese Kostenträgerschaft des Landes muss sich im Gesetz wiederfinden.

Zu § 153 Absatz 5 Umgekehrte Konnexität, Gesetzesbegründung.

Das Land trägt die Kosten für Lehr- und Lernprogramme, die nach § 10 im Rahmen der Lernmittelfreiheit beschafft werden. Die Begründung der Gesetzesänderung (S. 31) spricht dagegen von einer Vorfinanzierung durch das Land für **sog. Kombi-Produkte**, bei denen

das digitale Lehrwerk für Schülerinnen und Schüler mit dem Produkt für Lehrkräfte (Begleitmaterial zur Gestaltung des Unterrichts) verschmolzen ist. Dabei handele es sich um ein einheitliches Produkt, bei dem eine Trennung von Lehr- und Lernmitteln nicht möglich sei. Es handele sich um einen **Fall der umgekehrten Konnexität** (Schulträgeraufgabe).

Den in der Gesetzesbegründung angekündigten Gesprächen mit den Kommunen oder den Kommunalen Spitzenverbänden zu einer dauerhaften Kostenteilung zwischen Lehr- und Lernmaterial sehen wir mit großem Interesse entgegen.

Thema wird u.a. dann auch die konnexitätsrelevante gesetzliche Aufgabenfestschreibung der Schulträger in § 158 Abs. 1 für den Support der digitalen Programme und Personalkosten der Schulträger sein.

7. Zu § 158 Abs. 1 Sachleistungen der Schulträger, Konnexität

Als neue Aufgabe soll gesetzlich normiert werden, dass die Schulträger, soweit Lehr- und Lernprogramme an § 10 Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers betrieben werden sollen, sie vom Schulträger einzurichten und betriebsbereit zu halten sind.

Mit dieser Gesetzänderung wird somit den kommunalen Schulträgern der Support der Schul-IT übertragen.

Eine Aufgabe, die Bund und Land bislang mit Programmen initiiert und unterstützt haben und der digitalen Entwicklung auch im Schulbereich geschuldet ist.

Es handelt sich um eine konnexitätsrelevante Gesetzesänderung (Artikel 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung).

Als Rechtsfolge wird das Land dazu verpflichtet, einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Die Kostenregelung muss nicht in dem Aufgabenübertragungsgesetz selbst – hier also dem Schulgesetz – erfolgen, sondern kann auch in einem Spezialgesetz oder beispielsweise im Finanzausgleichsgesetz (HFAG) vorgenommen werden (vgl. StGH, Urteil vom 6.6.2012 – P.St. 2292, Rn. 75 ff.).

Im Übrigen erwarten wir eine Klarstellung, dass mit "betriebsbereit halten" kein Endbenutzer-Support gemeint sein kann, der für individuelle Fragen und Probleme bei hunderten verschiedener Apps der Schulträger Ansprechpartner ist. Es kann nur um die technische Dimension gehen, die Apps auf die Geräte zu verteilen und sie nutzbar zu halten.

8. Zu § 161 Schülerbeförderung

Die erneute Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises um die Kinder, die einen verpflichtenden schulischen Sprachkurs besuchen, in den Absätzen 2, sowie 4 bis 8 wird vom Hessischen Städtetag zwar befürwortet, aber wie schon bei der letzten Gesetzesänderung des § 58 als konnexitätsrelevant eingestuft.

9. Zu § 162 Medienzentren

Die Vorgaben zu Medienzentren sind unklar. Der Gesetzentwurf will mit dem neuen Abs. 1 Nr. 2 die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung aufgeben. Nach der Begründung wird dies zum einen mit der Digitalisierung der Schulen untermauert, zum anderen damit, dass die Digitalisierung der Schulen nun ausdrücklich als Gemeinschaftsaufgabe definiert wird.

Durch die Digitalisierung der Schulen wird die bisherige Aufgabe der Medienzentren zur Bereitstellung von Medien weitgehend obsolet.

Soll an die Stelle dieser Aufgaben ein höherer Schulungsanteil für Lehrkräfte treten, muss das Land dafür auch die Kosten tragen. Dies wird in der Neufassung nicht vorgesehen.

Auch wird dem Umstand der gänzlich unterschiedlichen Arbeit der in Hessen unterhaltenen Medienzentren nicht Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dieter
GF Direktor



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

An die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Hartmann MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent(in) Herr Heger/ Frau
Adrian/Dr. Rauber
Abteilung 2
Unser Zeichen Hg/amb

Telefon 06108 6001-38
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 26.07.2022
Datum 14.09.2022

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein 13. Gesetz zur Änderung des hessischen Schulgesetzes (Drucks. 20/8760)

Sehr geehrte Frau Hartmann,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu dem vorstehend genannten Gesetzentwurfes Stellung nehmen zu können,
bedanken wir uns.

Aus unserem Mitgliedsbereich sind lediglich zwei Kommunen Schulträger. Von diesen gibt es zum
vorstehenden Gesetzentwurf keine Rückäußerung. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind jedoch zum
vorliegenden Gesetzentwurf folgende rechtliche Anmerkungen zu machen:

Zu Art 1 Nr. 11

Soweit es die Ergänzung in § 16 Abs. 2 HschG anbelangt, wonach Schulen neben Kunst- und Musik-
schulen auch mit weiteren Kultureinrichtungen zusammenarbeiten dürfen, so wird dieses ausdrück-
lich begrüßt. Dieses wie auch die Öffnung hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung in der Region
ist als Schritt in die richtige Richtung anzusehen, zumal der Katalog der außerschulischen Einrichtun-
gen in § 16 Abs. 2 HschG nicht abschließend ist, wenn hier von Regelbeispielen („insbesondere“)
gesprochen wird.

Dieses wie auch die Regelung, wonach die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen durch eine
Rechtsverordnung geregelt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art 1 Nr. 52

Insbesondere für die Stadt Kelsterbach handelt es sich nun eine relevante Regelung, wonach die Eltern bei einer unterbliebenen Bildung eines Stadtelternbeirates die Option erhalten sollen, bei der Wahl des überörtlichen Elternbeiratsgremiums mitzuwirken. Dieses begrüßen wir ausdrücklich.

Zu Art. 1 Nr. 70

Die Aktualisierung der Querverweise auf die betroffenen kommunalrechtlichen Gesetze ist zu unterstützen.

In Ergänzung hierzu nehmen wir das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum Anlass, um auf nach unserer Ansicht zu ergänzende Aspekte Bezug zu nehmen:

1. Übertragung der Trägerschaft der Grundschulen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 138 Abs. 3 HSchG)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund wiederholt seine Forderung, im HSchG einen Rechtsanspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Übertragung der Grundschuldträgerschaft vorzusehen. Aktuell sieht § 138 Abs. 3 HSchG nur eine Kann-Regelung vor.

In diesem Kontext ist auch auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014 (Az.: 2 BvL 2/13) hinzuweisen. Danach handelt es sich bei der Zuständigkeit für die äußeren Schulangelegenheiten der „Volksschulen“ im Sinne des Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) also der Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, um eine grundsätzliche, den kreisangehörigen Gemeinden obliegende Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (Bundesverfassungsgericht, a. a. O. in NVwZ 2015, S. 728, 731 f. insbesondere Rdnr. 62 sowie 69). Bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise verlangt die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung danach mindestens nach der Herstellung eines Einvernehmens mit den betroffenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Form eines wirksamen Mitentscheidungsrechts (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., S. 734, Rdnr. 85 f.). Angesichts der in § 50 Abs. 3 FAG angelegten Form der Finanzierung der Schulträgeraufgaben ist ein entsprechendes Mitentscheidungsrecht nach Hessischem Landesrecht erst recht unabdingbar. Zu befürchten steht an dieser Stelle, dass Kommunen künftige schulische Veranstaltungen mit gemeindeeigenen kommunalen Mitteln mitzufinanzieren haben. An dieser Stelle fordern wir daher eine klare Aufgaben- und Finanzierungszuordnung zum Land Hessen bzw. den Landkreisen und ein wirksames Mitentscheidungsrecht der Kommunen im Sinne der vorstehend zitierten Rechtsprechung.

2. Präzisierung der Regelung über die Rückübertragung von Schulgrundstücken auf die Kommunen in § 141 Abs. 3 HSchG

Die Praxis hat gezeigt, dass das in § 141 Abs. 3 HSchG zugunsten der Städte und Gemeinden geregelte Recht einer unentgeltlichen Rückübertragung von Schulgebäuden und Schulgrundstücken häufig zu erheblichen Problemen und Rechtsstreiten mit den derzeitigen Schulträgern – den Landkreisen – führt. Streitpunkte sind hierbei vornehmlich der Beginn der einjährigen Frist, binnen derer der Anspruch auf Rückübertragung geltend gemacht werden muss sowie die Frage, was unter dem Begriff „Ersatzbauten“ zu verstehen ist.

Bislang hat hierzu der Hess. VGH lediglich am Rande einer Entscheidung ausgeführt, dass die Entscheidung durch Beschluss des Schulträgers, dem Kreistag, zu erfolgen habe und erst dann die Frist zu laufen beginne. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass oftmals kein förmlicher Beschluss gefasst wird, sondern die jeweilige Schulanlage durch den Träger einfach anderweitig genutzt wurde und man sich dann bei einer Veräußerung darauf berief, die Jahresfrist sei längst abgelaufen. Zudem sind der Geschäftsstelle Fälle bekannt, bei denen die Städte und Gemeinden nicht über Beschlüsse zum Verkauf – die auch oftmals in nicht öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses erfolgen – informiert werden bzw. trotz bekanntem Interesse an einer Rückübertragung bewusst der Verkauf durchgeführt und verschwiegen wurde.

Bei den „Ersatzbauten“ ist zumeist problematisch, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit diese vorliegen. So stellt sich immer wieder die Frage, ob „Ersatzbauten“ bereits vorliegen, wenn ein kleinerer Anbau an einer Schule erfolgt, oder ob eine komplett neue Schulanlage errichtet worden und ob dies in räumlicher Nähe oder in einem beliebigen Ort im Bereich des Schulträgers erfolgt sein muss.

Um hier Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu erzielen, wird vorgeschlagen zum einen den Beginn der Frist genauer im Gesetz festzulegen und auch den Begriff der „Ersatzbauten“ einzugrenzen. Wir haben dies bereits mehrfach der Landesregierung im Rahmen von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen vorgeschlagen.

Wir fordern deshalb nochmals, die Regelung des § 141 Abs. 3 HSchG wie folgt zu ändern:

„Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger bei Wechsel der Schulträger ohne Entschädigung abgegeben hat, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt,



so kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Schulträgers über die Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung verlangen. Wird kein Beschluss über die Entwidmung gefasst, so kann die Rückübertragung nach Satz 1 verlangt werden, wenn der Schulträger das Grundstück oder die Schulanlage länger als 3 Jahre anders als für schulische Zwecke nutzt. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schulträger für die auf ihn übergegangenen Schulanlagen eigenständige Ersatzbauten in unmittelbarer Nähe errichtet hat.“

3. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Soweit es den künftigen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter anbelangt, den der Bundesgesetzgeber mit der Neuregelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII geschaffen hat, so sehen wir dieses als ein schulisches Angebot an, für welches das Land bzw. der Schulträger die Finanzierung sicherzustellen hat.

In den vorgennanten Punkten sehen wir daher ein Überarbeitungsbedarf des Entwurfes.

Mit freundlichen Grüßen

Heger
Geschäftsführer

VDP Hessen e.V., Dambachtal 37, 65193 Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium
Michaela Öftring
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
m.oeftring@ltg.hessen.de

Wiesbaden, den 16.09.2022

Stellungnahme des VDP zum Entwurf des dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Juli 2022 und die Einladung zu einer mündlichen Anhörung am 28.09.2022 im hessischen Landtag, an der Herr Dr. Raschke gerne teilnehmen wird.

Vorab senden wir Ihnen wie gewünscht noch einmal unsere Stellungnahme zum Entwurf des dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, an der wir unverändert festhalten und deren Berücksichtigung bei der Ausgestaltung des Gesetzes wir als Verband für das Privatschulwesen für sinnvoll und erforderlich erachten.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die hessischen Schulen befähigt werden, den Herausforderungen des digitalen Wandels gerecht werden zu können. Ferner sollen Unterrichtsinhalte aktualisiert und Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben durchgeführt werden. Der VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V. begrüßt die Zielsetzung, sich der Digitalisierung zu stellen, möchte zugleich aber auch auf einige kritische Punkte hinweisen, die insbesondere Schulen in freier Trägerschaft betreffen.

§ 171 legt die Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen fest. In Abs. 3 soll eine Ergänzung eingefügt werden, dass Ersatzschulen **die Sonderung volljähriger Schülerinnen und Schüler** nicht fördern dürfen. Die Ergänzung weicht von bundesrechtlichen Vorgaben ab und sollte ersatzlos gestrichen werden, da Art. 7 Abs. 4 GG die Genehmigungsvoraussetzungen bereits abschließend regelt. Bislang wird das Sonderungsverbot allein nach den Besitzverhältnissen der Schülereltern gefordert. Dies erstreckt sich auch auf volljährige Schülerinnen und Schüler in der Erstausbildung, da Eltern hier unterhaltspflichtig sind. Die Erweiterung des Sonderungsverbot auf die Besitzverhältnisse volljähriger Schülerinnen und Schüler ist weder sinnvoll noch ein zulässiger Versagungsgrund für eine Schulgenehmigung. Sie dürften in der Regel mittellos und von der Unterstützung der Eltern abhängig sein.

§ 167 Abs. 2 folgt Art. 7 Abs. 1 GG und stellt Schulen in freier Trägerschaft unter **staatliche Aufsicht**. Die Schulaufsicht wird nach § 167 Abs. 3 zugleich auf die Einhaltung der im Schulgesetz für anwendbar erklärten Vorschriften beschränkt. Die Schulaufsicht sollte jedoch nicht nur Lenkung und Kontrollen umfassen, sondern § 92 Abs. 1 folgen und das Privatschulwesens aktiv unterstützen. Dies umfasst insbesondere auch die Infrastrukturverantwortung zugunsten der Privatschulen, wo sich öffentliche Güter oder Ausbildungsleistungen in staatlicher Hand befinden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Hessischen Kultusministeriums im Bericht des Rechnungshofes (Bemerkungen 2019. Drucksache 20/3822, S. 114 ff) und auf die Ausführungen zur staatlichen Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal freier Schulen des Verfassungsrechtlers Udo Di Fabio (ISBN: 978-3-608-89268-0). Der VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen fordert die Ergänzung von § 167 um **Schutz- und Förderpflichten** der Schulaufsicht. Insbesondere dürfen die zuständigen Staatlichen Schulämter nicht die „eigenen öffentlichen Schulen“ bei der Lehrkräfteversorgung bevorteilen. Um mögliche Interessenskonflikte auszuschließen, wäre eine **Trennung der Schulaufsicht** zwischen staatlichen und privaten Schulen dahingehen denkbar, dass es eine neu einzurichtende Stelle gibt, die von den bestehenden Schulämtern getrennt arbeitet und sich für das Wohlergehen der privaten Schulen verantwortlich zeichnet.

§ 174 formuliert die Anforderungen an die Genehmigung von Lehrkräften an Ersatzschulen neu. Begründet wird dies damit, dass die bestehende Rechtslage die Genehmigungspflicht nur für den Einsatz von Lehrkräften an Ersatzschulen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kennt, nicht jedoch für spätere Einstellungen und dass daher ein weitergeltes Prüfungsverfahren festgeschrieben werden müsse. Während andere Bundesländer versuchen, den freien Schulen durch flexible Gesetzes- und Verwaltungsregelungen mehr Möglichkeiten bei der Besetzung vakanter Stellen zu verschaffen und damit dem Lehrkräftemangel auch bei den freien Schulen

entgegenzuwirken, sollen in Hessen die Anforderungen zur Genehmigung von Lehrkräften ohne sachlichen Grund erhöht werden. Der VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen lehnt die Gesetzesverschärfung ab und fordert, die Genehmigung von Lehrkräften an bereits genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen durch eine **Anzeigepflicht** zu regeln. Ersatzschulen haben höchstes Interesse an der Einstellung geeigneter Lehrkräfte. Nicht geeignete Lehrkräfte unterminieren die Qualität des Unterrichts, führen zur Unzufriedenheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Elternhäuser und verringern damit die Nachfrage nach Schulplätzen, was wiederum einer Schule die Existenzgrundlage entzieht. Ein weitergeltes Prüfungsverfahren seitens der Staatlichen Schulämter ist damit überflüssig. Die Eignungsprüfung sollte vielmehr der Schulleitung obliegen. Sie hat die entsprechende Qualifikation und ist für die ordnungsgemäße Führung der Schule verantwortlich. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 171 und bei Beschwerden bzw. berechtigten Zweifeln an der Eignung einer Lehrkraft ist es der Schulaufsicht weiterhin unbenommen, sich nach § 167 jederzeit über die Angelegenheiten der Schule zu unterrichten und Unterrichtsbesuche durchzuführen, um die wissenschaftliche Ausbildung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte zu prüfen.

Unter § 174 Abs. 1 wird ein formaler Anforderungskatalog zur **Genehmigung von Lehrkräften** eingefügt und dabei u.a. die Vorlage der Anstellungsverträge verlangt. Es ist jedoch rechtlich nicht zulässig, Lehrkräfte einzustellen, deren Genehmigung noch nicht vorliegt, da Schulträger damit ihre Vertragserfüllungspflicht verletzen. Die Vorlage eines bereits geschlossenen Anstellungsvertrages kann dementsprechend nicht zur Voraussetzung eben dieser Anstellung gemacht werden. Eine zweite Anforderung, die seitens der Genehmigung von Lehrkräften problematisch erscheint, ist das Vorliegen unterrichtlicher Vorkenntnisse. Insbesondere Quereinsteiger, die ihre fachliche Eignung durch ein Studium nachweisen und ihre pädagogische Eignung durch entsprechende Nachqualifikation erwerben, können die Unterrichtspraxis erst an der Schule erlangen, in der sie eingestellt werden. Die Unterrichtspraxis für eine Genehmigung vorauszusetzen, ist in vielen Fällen unmöglich. Der VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen fordert die Herausnahme des neu eingefügten Anforderungskataloges aus dem Schulgesetz. Sofern die Schulaufsicht durch die Formulierung der Anforderungen 4 von 4 vereinheitlicht und nachvollziehbar gestaltet werden soll, könnte dies durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Laut § 174 Abs. 2 ist der Nachweis der Gleichwertigkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung einer Lehrkraft nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Verschärfung der Lehrkräftegenehmigung durch eine besondere Begründung sollte unterbleiben. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Infrastrukturverantwortung des Landes, den Ersatzschulen ausreichend Lehrkräfte bereitzustellen. Da es unter den aktuellen Bedingungen des Lehrkräftemangels nicht ausreichend viele Lehrkräfte gibt, muss es den Ersatzschulen weiterhin möglich bleiben, geeignete Lehrkräfte, die eine gleichwertige Leistung nachweisen können, **ohne besondere Begründung** einzustellen.

Abschließend ist anzumerken, dass das Ziel der Gesetzesänderung, den digitalen Wandel in der Beschulung zu ermöglichen und den Einsatz neuer Medien zu unterstützen, nicht mit der im § 153 geregelten Lernmittelfreiheit zu vereinbaren ist. Letzteres legt fest, dass mobile **digitale Endgeräte** Gegenstände geringeren Wertes sind und nicht als Lernmaterial gelten. Die Digitalisierung des Schulwesens setzt jedoch voraus, dass allen Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Endgeräte zur Verfügung stehen. Der VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen fordert, dass mobile digitale Endgeräte in den Katalog der Lernmaterialien aufgenommen werden und durch das Land Hessen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Samii

Juristische Referentin

VDP Hessen e.V.

Stellungnahme zum Entwurf des 13. Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir Stellung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf und führen im Folgenden zu ausgewählten Punkten unsere Sichtweise aus. Um Wiederholungen zu vermeiden, nutzen wir an verschiedenen Stellen unsere Übereinstimmung mit den Argumenten des dbb-Hessen und verzichten auf eigene Darlegungen.

§ 3 Abs. 9 Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Grundsätzlich ist nichts gegen ein solches Konzept der Vor- und Fürsorge einzuwenden, dessen Ausarbeitung jedoch Fachkräften obliegen sollte.

Solange die Verpflichtung zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler dem konkreten Verhalten der Lehrkräfte unterliegt, ist sie eine Selbstverständlichkeit und entspricht dem pädagogischen Ethos. Ist das Schülerwohl allerdings von anderer Seite bedroht, kann Schule nur als sensibler Beobachter und helfender Ansprechpartner fungieren. Ein schulisches „Schutzkonzept“ kann nicht therapeutisch wirksam werden. Dazu bedarf es gut ausgebildeter Fachkräfte; konsequent wäre es, wenn jede Schule über einen Psychologen verfügte. Die Sensibilisierung der Schülerschaft für Gewalt in jeder Form erfolgt bereits heute in vielen Unterrichtsfächern.

Ein Vorschlag zur Vorgehensweise: Das HKM bzw. die Schulämter erstellen eine entsprechende Vorlage als Basis für ein „Schutzkonzept“, das die Schulen dann an ihre individuellen Gegebenheiten anpassen können. Selbstverständlich muss auch für Aus- und Fortbildung gesorgt sein. Es ist nicht vertretbar, dass sich an jeder Schule eventuell Spezialteams zu dieser Thematik bilden müssen. Sexualisierte Gewalt ist ein zu komplexes und äußerst sensibles Thema, mit „Laienkenntnissen“ kommt man nicht weiter, im Gegenteil, damit könnte noch mehr Leid verursacht werden. Bei diesem Thema geht es nicht ohne verlässliche Expertise von Fachkräften.

§ 8 Abs. 4 Finanzbildung und Verbraucherschutz

„Finanzbildung“ (eine eigenwillige, in sich nicht stimmige Wortbildung: Entwicklung eines Finanzplans im Sinne der Vermögensbildung oder Informationen zur Finanz- und Geldpolitik?) und Verbraucherschutz sind wichtig für die Lebensorientierung der Schülerinnen und Schüler. Hier stellt sich jedoch die Frage, für welche Bereiche die Schule grundsätzlich verantwortlich sein soll. So sinnvoll diese Themen auch sein mögen, es lässt sich nicht alles in den bereits gut gefüllten Curricula unterbringen, zumal die pädagogische Arbeit in den Klassen seit geraumer Zeit herausfordernder geworden ist (s. dazu auch unsere Schlussbemerkung). Das Informieren über Finanzfragen, etwa über die Finanz- und Geldpolitik, ist sinnvoll; im gymnasialen Unterricht ist dies im Fach Politik und Wirtschaft vorgesehen und wird dort auch unterrichtet. Auch „Verbraucherschutz“ kann in diesem Fach

thematisch aufgegriffen werden bzw. wird bereits behandelt. Des Weiteren wäre eine Zusammenarbeit mit Verbraucherzentren anzudenken.

§ 10 Abs. 1,3,4,5

Digitale Lehr- und Lernprogramme einzubeziehen entspricht aktuellen Bedürfnissen; die datenschutzrechtliche Überprüfung von Software sollte in der Verantwortung des Ministeriums liegen und generell zentral geregelt sein. Der Einsatz von privaten Geräten der Lernenden (BYOD) wirft Fragen bezüglich eines verantwortlichen Umgangs im Unterricht auf.

§ 16 Abs. 2 Einbeziehung von „kulturellen“ Einrichtungen

Die Frage stellt sich, welche „weiteren kulturellen Einrichtungen“ gemeint sein können. Öffnet man Schule auch gegenüber explizit politischen Organisationen? Wie ist es um die Neutralität der Schulen bestellt, wenn man nicht genauer definiert, mit wem man eine Zusammenarbeit eingeht?

§ 33 Abs. 2 Philosophie und Ethik als LF in der GOS

Es spricht aus unserer Sicht nichts gegen die Möglichkeit, Philosophie und Ethik als Leistungsfächer wählen zu können, die Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorausgesetzt. Religion verliert bedauerlicherweise an Bedeutung in der Gesellschaft und man sollte darauf reagieren, damit die – dringend notwendige - positive Wertebindung nicht verlorengeht.

§ 34 Abs. 1

In dieser Sache schließen wir uns den Ausführungen des dbb Hessen an.

§ 69 Abs. 4 Verhalten und Kleidung im Unterricht

Die neu aufgenommene Forderung zielt auf eine gelingende unterrichtliche Kommunikation. Unterricht ist im Wesentlichen durch mündliche Kommunikation gekennzeichnet, deren Gelingen auf gegenseitigem Respekt gründet. Dieser wiederum setzt angemessenes Verhalten in Sprache und Umgangsformen voraus; auch nonverbales Verhalten muss dechiffrierbar sein. Damit verbietet sich eine Gesichtsbedeckung. Unterrichtliches Engagement setzt eine hohe Konzentration voraus, die nicht durch äußere Einflüsse beeinträchtigt werden sollte. Hier spielt auch angemessene Kleidung eine nicht unerhebliche Rolle.

§ 82 Abs. 4 Ordnungsmaßnahmen

Diese Änderung ermöglicht es, schneller und zeitnäher mit Ordnungsmaßnahmen zu reagieren; daher ist sie zu begrüßen.

§ 83 Datenschutz / Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

In dieser Sache schließen wir uns den Ausführungen des dbb Hessen an.

§ 98 Abs. 5 und 6 Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung des Schulwesens / Evaluation

Diese Erweiterung der Evaluation provoziert einen zusätzlichen Zeitaufwand; vermutlich geht sie auch gleichzeitig zu Lasten des regulären Unterrichts, was fragwürdig erscheinen muss.

§ 131 Abs. 5 Schulkonferenz/ Anwesenheit und Entscheidungen

Diese Anwesenheitsregelung ist gut nachvollziehbar, ebenfalls die Möglichkeit, Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen zu können. Zu klären wäre jedoch noch, wer die „elektronische“ Sitzung veranlasst.

§ 153 Abs. 1 und 4

In dieser Sache schließen wir uns den Ausführungen des dbb Hessen an.

Schlussbemerkung:

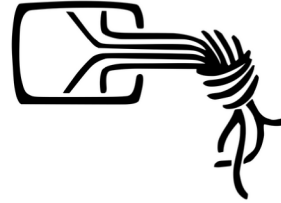
Zum Thema „geschlechtergerechte Sprache“: Lehrkräfte statt „Lehrerinnen und Lehrer“. Wir nehmen gern zur Kenntnis, dass das Ministerium standhaft gegenüber genderideologischen, sprachwidrigen Schreibweisen (Asterisk und dergleichen) bleibt, sich gegen künstliche Eingriffe verwahrt und den Vorgaben des deutschen Rechtschreibrats folgt.

Die Institution Schule kann nicht jede kognitive Herausforderung, nicht jedes gesellschaftspolitische Problem in ihren Kanon aufnehmen. Die Anforderungen an Schule und Lehrkräfte wurden in den letzten Jahren beträchtlich erweitert, zu nennen sind hier der Ganztagsausbau, die Inklusion, diverse Fördermaßnahmen, die Zuwanderung und die damit verbundenen sprachlich-kulturellen Probleme, alles Aufgaben, die man der Schule zuweist. Ob das unter den gegebenen Bedingungen leistbar ist, muss mit großem Fragezeichen versehen werden. Nach Art. 6 GG sollten auch Eltern im Rahmen ihrer Erziehungspflicht Bildungsaufgaben übernehmen.

In fachlicher Hinsicht lohnt ein Blick auf die Lage der MINT-Fächer in den Schulen. Hier ist in der Breite eine unzureichende Qualität feststellbar; eine Stärkung der für den gesellschaftlichen Fortschritt relevanten MINT-Kompetenzen der Schülerschaft ist dringend geboten; beunruhigend ist, dass in den MINT-Studiengängen die Abbruch- und Wechselquote bei rund 50 Prozent liegt.

Wir stellen fest, dass die Sensibilität der politisch Verantwortlichen für drängende Probleme unserer Zeit gegeben ist – allein es entsteht der Eindruck, dass sie deren Bewältigung an Institutionen wie z.B. Schulen delegieren, die dafür weder personell noch finanziell ausreichend ausgestattet sind.

Reinhard Schwab, hphv-Landesvorsitzender



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes" (Drucksache 20/8760)

Steffen Haschler

19. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Kommentare.....	4
2.1 Zugelassene digitale Werke müssen allen zugänglich sein!.....	4
2.2 Informatik für die Breite!.....	5
2.3 Keine Aversion gegenüber digitalen Meetings!.....	6
2.4 Privacy by default beachten!.....	7
3. Ausblick.....	8

1. Einleitung

Ich gebe im Folgenden eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes", Drucksache 20/8760, ab. Grundlage ist dabei die Synopse, die mir am 17.08.2022 per Mail zugegangen ist.

Diese Arbeitsweise erfolgt aus Zeitgründen in dem Wissen, dass ich einige Aspekte des eigentlichen Gesetzes übersehe, da sie keinen Änderungen unterliegen bzw. da die Synopse nicht korrekt ist und die Änderungsbefehle des Gesetzentwurfes am Ende maßgeblich sind.

Als Mitglied des Vereins "Chaos Computer Club"¹ und Aktiver im Bildungsprojekt "Chaos macht Schule"² begrüße ich die Idee, digitale Lehrwerke bzw. Lehr- und Lernprogramme den klassischen Schulbüchern gleichzustellen.

Es erfreut zudem, unter "Berufliche Gymnasien" (§35) die "Berufliche Informatik" in der Aufzählung zu finden. Wieso es das Fach nicht an den anderen Schulformen gibt, erschließt sich mir nicht. An dieser Stelle möchte ich zudem bemerken, dass man sich das neue Fach "Digitale Welt"³ hätte sparen können, wenn eine Leitperspektive Medienbildung in allen Fächern fest verankert wäre. Dies ginge, wenn man dafür Raum schafft in den Fachcurricula und die Lehrkräfte entsprechend ausstattet bzw. fortbildet. Auch möchte ich es mir nicht nehmen lassen, darauf hinzuweisen, dass auf der in der Fußnote verlinkten Seite ein Youtube-Video platziert ist. Es gibt andere, datenschutzrechtlich saubere Tools. Das Ministerium sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen.

Insgesamt wirkt das Gesetz auch in der neuen Änderungsfassung technologie-abgewandt, was sich auch in der für mich völlig unverständlichen Aversion gegenüber Onlinebesprechungen ausdrückt. Neben vielen anderen Problemen in der Welt haben wir eine Klimakrise und wir sollten unnötige Fahrten vermeiden, da sie ja meist mit dem Verbrauch fossiler Energieträger einhergehen. Insoweit müsste man eher Onlinebesprechungen als default sehen und begründen, wieso man sich in Präsenz trifft als andersherum.

1 <https://www.ccc.de/>

2 <https://ccc.de/schule/>

3 <https://kultusministerium.hessen.de/presse/hessen-startet-neues-schulfach-digitale-welt>

2. Kommentare

2.1 Zugelassene digitale Werke müssen allen zugänglich sein!

Unter §10 finden sich endlich Aussagen zu digitalen Lehrwerken, sowie Lehr- und Lernprogrammen. Das ist begrüßenswert, denn es gibt bereits viele gute Tools wie leifiphysik⁴ oder inf-schule⁵, die ich selbst täglich einsetze⁶.

Im Gesetzentwurf fehlt mir eine Regelung, wie das Ministerium mit Pionierarbeit umgeht. Es sollte agile Methoden geben, um heute unbekannte Tools schnell in den Kanon zugelassener Werke aufnehmen zu können bzw. sie in einem Pilot-Modus verfügbar zu machen. Denn im Digitalen ändern sich die Dinge doch recht schnell. Dies gehört ggf. in die vom Gesetz genannte Rechtsverordnung.

Unbedingt ist endlich eine Bildungsgerechtigkeit bei der digitalen Ausstattung (gute Endgeräte, ausreichend Bandbreite) herzustellen. Nicht, dass Schule 1 ein Tool nutzt, weil die Ausstattung es zulässt, jedoch Schule 2 darauf verzichten muss, da es an dieser Ausstattung fehlt. Dies beschränkt sich nicht nur auf den Lernort Schule selbst. Aus meiner eigenen Unterrichtstätigkeit kann ich sicher berichten, dass ein digitales Tool nicht nur in der Schule genutzt werden will. Die Schüler:innen sollen sich bspw. in einer Wochenarbeit auch daheim damit beschäftigen. Somit braucht es dort ebenso eine entsprechende digitale Ausstattung. Insgesamt spricht alles dafür, jeder Lehrkraft und jedem Schüler ein Arbeitsgerät zur Verfügung zu stellen und den Netzausbau zügig voranzubringen.

4 <https://www.leifiphysik.de/>

5 <https://www.inf-schule.de/>

6 Steffen Haschler ist hauptberuflich Lehrer für die Fächer Informatik, Mathematik und Physik an einem Heidelberger Gymnasium

2.2 Informatik für die Breite!

Hoherfreut stelle ich fest, dass unter §35 die Informatik explizit unter den beruflichen Fachrichtungen genannt wird.

Leider gibt es an den normalen weiterführenden Schulen weiterhin kein Fach Informatik. Dabei braucht es nicht einmal ein durchgängiges Fach Informatik, aber jede:r Schüler:in muss im Laufe des Schullebens mit diesem Strukturfach in Berührung kommen bzw. benötigt eine saubere Grundausbildung für den späteren (Berufs-)Alltag. Das neue Fach "Digitale Welt", auf das ich bereits kurz in der Einleitung eingegangen bin, wird dem beiweitem nicht gerecht.

Vielleicht ist der Grund, wieso das Land Hessen vor einer flächendeckenden Einführung zurückschreckt, dass es nicht genügend Lehrkräfte geben würde, die das Fach kompetent unterrichten können. Das sollte kein Hinderungsgrund sein, da ein gutes Weiterbildungskonzept für Lehrkräfte, am besten technologie-unterstützt mit einer Lernplattform wie Moodle⁷, diese Problematik abfangen würde.

7 <https://moodle.de/>

2.3 Keine Aversion gegenüber digitalen Meetings!

An vielen Stellen im neuen Gesetzestext finden sich Aussagen wie "wenn kein Mitglied des Ausschusses der elektronischen Form widerspricht"⁸ oder "Sitzungen [...] können [...] auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs [...] widerspricht"⁹.

Abgesehen von der mir schleierhaften magischen Zahl 20% finde ich diese wiederkehrenden Hinweise in mehrfacher Hinsicht erschreckend.

1. Wir haben eine Klimakrise. Wir sollten unnötige Wege vermeiden.

Unnötig in Präsenz durchgeführte Treffen laufen oft so ab; Lehrkraft 1 hat am Vormittag in den ersten beiden Stunden bis 9:30 Unterricht. Anfahrtsweg 30min. Danach geht es nach Hause, da in der Schule kein Büroplatz verfügbar ist und es wird dort gearbeitet oder die Kinder werden versorgt. Nun ist am Nachmittag eine Klassenkonferenz angesetzt. Wieder wird der Fahrtweg zweimal genommen, wobei die Sitzung nach 30min beendet wurde.

2. Wir sollten achtsam mit der Zeit und der Lebenssituation der Menschen umgehen.

Im obigen Beispiel sieht man auch den zerissenen Alltag der Lehrkraft. Es wäre viel einfacher, sich von daheim zuzuschalten. Das bedeutet nicht einmal, dass es keine Präsenzform der Veranstaltung gibt, aber es sollte ein digitaler Zugang vorhanden sein, von mir aus auch begründet. Denn Gründe gibt es oft sehr vielfältige (Schwangerschaft, pandemische Lage, eine körperliche Einschränkung oder (chronische) Krankheit, fehlende Kinderbetreuung für den Zeitraum usw.). Auch ließen sich durch die Reduktion von Fahrten Unfälle vermeiden.

Es ist zudem beachtenswert, wie sich das folgende Szenario auf das kollegiale Klima auswirken dürfte: Einige namentlich bekannte Kollegen stimmen digitalen Meetings nie zu und so müssen viele Kollegen einen ähnlichen Alltag wie oben skizziert erleben.

Natürlich kann man in einem hybriden Setup nicht einfach einen Laptop hinstellen und hoffen, dass die Sitzung mit remote Zugeschalteten gut verlaufen wird. Aber es gibt bewährte Setups; viele Firmen¹⁰ sind nicht mehr zu einer fünftägigen Präsenzwoche zurückgekehrt, sondern lassen alle an 1-3 Tage von daheim aus arbeiten.

Bei Onlinesitzungen muss man zudem mögliche Abstimmungen absichern. Als Mitglied des CCC ist mir bewusst, dass es hier viele Hürden und Fallstricke gibt¹¹. Auch hier gibt es best practices wie bspw. eine Live-Abstimmung in der Sitzung mit anschließender schriftlicher Bestätigung im Nachgang.

8 Prüfungen (§79)

9 Wahlen und Abstimmungen (§102)

10 <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/tech/sap-mitarbeiter-koennen-homeoffice-machen-wann-sie-wollen-a-1283fedc-dcdf-4dae-95ee-a8bc1704f101>

11 Historischer Hinweis: <https://wahlcomputer.ccc.de/>

2.4 Privacy by default beachten!

Die Datenschutzgrundverordnung nutzt u.a. diese zwei Prinzipien; privacy by design und privacy by default¹².

Der folgende Passus aus §83 (8) verletzt das "privacy by default" Prinzip:

"Schulen dürfen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, [...] an die Agentur für Arbeit übermitteln, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat."

Richtig ist, die Schüler:innen um Erlaubnis zu bitten, also opt-in und nicht opt-out!

12 <https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-unternehmen/privacy-by-design-privacy-by-default/>

3. Ausblick

Das heutige Schulsystem wurde im Zeitalter der Industrialisierung entwickelt und hat sich wegen der etwa zehnjährigen Veränderungszyklen wenig der heutigen Realität angepasst. Es sieht vor, Schüler:innen während ihrer Schulzeit fit für den Alltag und eine Berufsausbildung zu machen. Nach der Berufsausbildung sollte die ausgebildete Person für den Rest ihres Berufslebens im erlernten Beruf verbringen. Diese Realität gibt es nicht mehr. Längst sind wir eine Informationsgesellschaft, in der sich Menschen ihr Leben lang fortbilden müssen, um mit einer sich stetig wandelnden Welt Schritt halten zu können und diese bestenfalls aktiv und zum Wohle aller mitzugestalten. Der hier vorliegende Gesetzentwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht. Erneut wird eine Chance verpasst, weil versucht wird, ein überkommenes System kleinschrittig an die neuen Realitäten anzupassen. Während die Digitalisierung alle Lebens- und Arbeitsbereiche innerhalb weniger Jahre revolutioniert hat, wurde das Schulsystem niemals als solches grundsätzlich verändert oder in Frage gestellt. Firmen reagieren darauf, indem sie eigene Schulen eröffnen¹³, was den Bildungsauftrag der Länder mehr und mehr in Frage stellt.

Eine zeitgemäße Bildung darf sich nicht darauf beschränken, Lernenden und Lehrenden ein paar Geräte, Infrastruktur und Tools zur Verfügung zu stellen und diese didaktisch sinnvoll in den Unterricht einbinden zu lassen. Zu einer zeitgemäßen Bildung gehört selbstverständlich die Möglichkeit zeit- und raumunabhängig zu lernen, aber auch fächerübergreifend und kollaborativ zu arbeiten. Open Educational Resources (OER)¹⁴ ermöglichen jungen Menschen dabei ein echtes Mitarbeiten anstatt dem noch üblichen Konsumieren von Schulbüchern oder dann neuerdings eben digitalen Werken. Generell ist zu wünschen, dass sie schon in ihrer Schulzeit an realen Projekten mitarbeiten dürfen, anstelle in dem Lernsilo Schule bis zu ihrem Abschluss zu verbleiben. Dazu sollte es früh Möglichkeiten für individuelle Curricula geben anstelle dass wir versuchen, innerhalb von willkürlich gebildeten Jahrgangskohorten Schüler:innen das Lernen zu vereinfachen.

Im Unterricht der Zukunft dürfen neue Inhalte und Kompetenzen rund um die digitale Mündigkeit nicht vernachlässigt werden. Dabei geht es nicht nur darum, Schüler:innen zu versierten Nutzer:innen der Technologien auszubilden, sondern ihnen ein Grundverständnis über die Technik selbst zu vermitteln, um diese hinterfragen und gestalten zu können. Hierfür braucht es Informatik in der Breite und nicht nur an beruflichen Gymnasien!

Die Digitalisierung insgesamt darf nicht nur als technischer Prozess behandelt werden. Es ist ein gesellschaftspolitischer Vorgang und erfordert daher die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen technischen und gesellschaftlichen Fragestellungen. Schule muss eine Grundkompetenz und eine Haltung im persönlichen Umgang mit den Entwicklungen unserer zunehmend digitalen Welt vermitteln. Diese digitale Mündigkeit¹⁵ umfasst ein fächerübergreifendes Medienschutzkonzept für sich und andere; ein solides Anwenderwissen und ein kritisches Denken, welches sich ohne ein grundlegendes Technikverständnis, wie es das Fach Informatik vermitteln kann, nicht voll ausbilden kann.

13 <https://42berlin.de/>

14 <https://open-educational-resources.de/>

15 <https://www.ccc.de/de/cms-forderungen-lang>